

Bundesrat

Drucksache 480/89

13.09.89

EG - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über die Familienpolitik

KOM(89) 363 endg.; Ratsdok. 8396/89

KEP-AE-Nr.: 892063

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 13. September 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. August 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	Seite 2
I. DEMOGRAPHISCHER, SOZIOLOGISCHER UND WIRTSCHAFTLICHER RAHMEN.....	Seite 4
1. DEMOGRAPHISCHER HINTERGRUND.....	Seite 4
A. Entwicklung der wichtigsten Bevölkerungsdaten.....	Seite 4
B. Wandel der Familienstruktur.....	Seite 6
2. SOZIALES UND WIRTSCHAFTLICHES UMFELD.....	Seite 8
A. Frauen in der Arbeitswelt.....	Seite 8
B. Soziale und wirtschaftliche Veränderungen.....	Seite 9
C. Ein Schlüsselement der Familienpolitik: das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten.....	Seite 11
3. SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	Seite 12
II. ANERKENNUNG DER ROLLE DER FAMILIE UND FAMILIENPOLITISCHE MASSNAHMEN.....	Seite 13
1. AUF INTERNATIONALER EBENE.....	Seite 13
2. AUF EINZELSTAATLICHER EBENE.....	Seite 13
3. AUF GEMEINSCHAFTSEBENE.....	Seite 14
III. SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	Seite 16
ANHANG I : VERZEICHNIS DER HOHEN BEAMTEN, DIE AN DEN VORARBEITEN BETEILIGT WAREN.	
ANHANG II : STATISTIKEN	
ANHANG III: BESTANDSAUFNAHME DER FAMILIENFREUNDLICHEN MASSNAHMEN (Arbeitsunterlage der Dienststellen der Kommission).	
ANHANG IV : VERTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN.	

EINLEITUNG

1. Die Mitgliedstaaten gehen die Gesellschaftsform Familie auf unterschiedliche Weise an. Auch die Rolle der öffentlichen Hand wird unterschiedlich aufgefasst. In allen Mitgliedstaaten jedoch bemühen sich die Behörden um die Lebensbedingungen der Familie, indem sie in einer Anzahl von Bereichen, wie der sozialen Sicherheit, dem Steuerwesen, dem Familienrecht, vielfältige Massnahmen ergreifen.

2. In ihrer Mitteilung "Probleme der sozialen Sicherheit - Themen von gemeinsamem Interesse" vom 24. Juli 1986 untersuchte die Kommission die Folgen der demographischen Entwicklung in der Gemeinschaft und schlug vor, "eine Konzertierung auf Ebene der für diese (Familien-) Politik zuständigen hohen Beamten der Mitgliedstaaten einzuführen, wie dies bereits auf dem Gebiet des sozialen Schutzes gehandhabt wird". Auf seiner Tagung vom 27. Mai 1987 begrüßte der Rat der Sozialminister diese Mitteilung, die im übrigen den nahezu einstimmig verabschiedeten Empfehlungen des Europäischen Parlaments (Entschließung vom 9. Juni 1983 über die Familienpolitik in der EWG) und des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Bericht über die demographische Lage in der Gemeinschaft und Bericht über die sozialen Aspekte des Binnenmarkts) entspricht. Am 22. Februar 1988 genehmigte der Rat für allgemeine Angelegenheiten diese Schlußfolgerungen: "Auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen hatte die französische Delegation die besorgniserregende demographische Entwicklung in Europa angesprochen und betont, daß Europa seine politische, wirtschaftliche und kulturelle Stellung in der Welt nicht ohne eine Erneuerung seiner demographischen Kräfte behaupten könne. Die für Familienfragen zuständigen Minister werden zu einem Informationsaustausch über die Verhältnisse in ihren Ländern zusammentreten und 1989 einen Bericht über ihre Beratungen vorlegen".

3. In dieser Mitteilung wird den für Familienfragen zuständigen Ministern der in Verbindung mit den für die Familienpolitik zuständigen hohen Beamten der Mitgliedstaaten erstellte Entwurf eines Berichts unterbreitet, zu dessen Ausarbeitung die Kommission auch ein Seminar über die Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf die Familie veranstaltet hat (Frankfurt, 18. und 19. April 1989).

4. Bei den Vorarbeiten wurden folgende Themen hervorgehoben:

- die besorgniserregende demographische Entwicklung in Europa;
- Auswirkungen der sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen auf die Familie;
- Einfluß der sektoralen Maßnahmen der Gemeinschaft auf die Familie;
- die fundamentale Rolle der Familie als Keimzelle der Gemeinschaft;
- die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rolle der Familie, die auf der Weitergabe von Werten und der Solidarität zwischen den Generationen beruht.

5. Im Zuge dieser Arbeiten haben sich außerdem vier große Themen von gemeinsamem Interesse herauskristallisiert:

- Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben und Aufgabenteilung in der Familie;
- Maßnahmen zugunsten bestimmter Gruppen von Familien;
- Berücksichtigung der bedürftigsten Familien;
- Einfluß der Gemeinschaftsmaßnahmen auf die Familie, insbesondere den Schutz der Kinder.

6. Ausgehend von diesen vier Themen wird in dem Berichtsentwurf das demographische und gesamtwirtschaftliche Umfeld der Familie skizziert und erläutert, welche Auswirkungen es auf die einzelnen Gruppen von Familien hat; anschließend wird ein mögliches Gemeinschaftskonzept für diese Fragen vorgestellt.

7. Als Anlage liegt eine Arbeitsunterlage bei, in der die Dienststellen der Kommission anhand von Angaben der Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Maßnahmen zugunsten der Familie, die im wesentlichen mit diesen Themen von gemeinsamem Interesse verknüpft sind, beschreiben.

1. DEMOGRAPHISCHER, SOZIOLOGISCHER UND WIRTSCHAFTLICHER RAHMEN

1. DEMOGRAPHISCHER HINTERGRUND

A. Entwicklung der wichtigsten Bevölkerungsdaten

8. Seit Ende der sechziger Jahre vollzieht sich ein Wandel der demographischen Entwicklungstendenzen. Der Geburtenrückgang, der in allen europäischen Ländern seit der Industriellen Revolution zu beobachten ist, hat sich ab 1965 verstärkt. Seit 1980 sorgt mit Ausnahme von Irland kein Land der EWG mehr für die Regeneration seiner Gesellschaft. Die Zahl der Sterbefälle übersteigt die Geburtenzahl, so daß die Bevölkerungszahl stagniert bzw. in einigen Jahrzehnten abnehmen wird, falls der Zuwachs (Geburten und Zuwanderungen) die Verluste nicht ausgleicht.

9. Dieser rasche Geburtenrückgang nach 1965 ist auffallend, weil er gleichzeitig nicht nur in allen west- und osteuropäischen Ländern, sondern auch in allen Bevölkerungsschichten unabhängig von Religion, gesellschaftlicher Stellung oder Bildungsstand und trotz des Wirtschaftswachstums aller Länder, des Anteils der Frauen auf dem Arbeitsmarkt oder der Arbeitslosenquoten zu verzeichnen ist.

10. Der Geburtenrückgang ist keine vereinzelte Erscheinung, sondern geht mit anderen Faktoren wie dem Rückgang der Eheschließungen, der längeren Zeitspanne zwischen Eheschließung und Geburt des ersten Kindes und dem Anstieg der Zahl der Ehescheidungen einher.

11. "In allen Ländern der Gemeinschaft heiraten Paare, nachdem sie oft eine Zeitlang zusammengelebt haben, später und seltener, so daß die Zahl der Eheschließungen zwischen 1970 und 1980 um 20 % zurückgegangen ist (...). Mit anderen Worten, wäre das in den letzten Jahren beobachtete Verhalten der verschiedenen Altersgruppen für eine ganze Generation während ihres ganzen Lebens maßgebend, würde die Ehe ihr allgemeingültiges und quasi universelles Wesen verlieren und nur noch etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung in den Ehestand treten. Die derzeitigen Anzeichen dürften jedoch ein etwas übertriebenes Zukunftsbild vermitteln" (Burnel, 1986)(1).

(1) BURNEL, Bericht des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Juni 1985 über die demographische Lage in der Gemeinschaft - Dok. WSA 802/84 SOC/80, S. 9.

12. Parallel zu dem Rückgang der Eheschließungen ist eine Zunahme der "Ehen ohne Trauschein" oder der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, aus denen ebenfalls Kinder hervorgehen, zu verzeichnen, was die steigende Zahl der nichtehelichen Kinder erklärt. "Auch wenn sich kein Land dieser Entwicklung entziehen kann, so kommt ihr von Fall zu Fall doch sehr unterschiedliche Bedeutung zu. Mit nahezu 40 % unehelichen Geburten nimmt Dänemark eine Sonderstellung ein; im Vereinigten Königreich und in Frankreich ist die Lage ähnlich (rund 20 % im Jahre 1985), gefolgt von der Bundesrepublik Deutschland, Irland, den Niederlanden und Luxemburg, wo die Quoten von 8 bis 9 % reichen. In Griechenland beträgt die Nichtehelichenquote weniger als 2 % (siehe Anhang II, Tabelle 4).

13. Seit Mitte der sechziger Jahre, vor allem seit 1970, ist die Zahl der Ehescheidungen rasch angestiegen und hat sich von 1964 bis 1982 verdreifacht. Ehepaare lassen sich häufiger, aber auch früher scheiden. Das Umsichgreifen dieser Entwicklung und die kürzere Dauer der geschiedenen Ehen haben zu einem sprunghaften Anstieg der Scheidungsfälle geführt (siehe Anhang II, Tabelle 3). Nach den ersten vorliegenden Daten wurden in Frankreich jede fünfte, in England und Wales mehr als jede vierte und in Dänemark nahezu jede dritte der 1975 geschlossenen Ehen geschieden⁽¹⁾.

14. Auch bei der Sterblichkeit sind tiefgreifende Veränderungen zu beobachten. Während gegen Ende des letzten Jahrhunderts die mittlere Lebensdauer in Europa 40 bis 50 Jahre betrug und die Säuglingssterblichkeit zwischen 10 und 20 % lag, haben die Frauen heute bei der Geburt eine Lebenserwartung von deutlich über 70 Jahren, von 80 Jahren und manchmal sogar mehr; die Säuglingssterblichkeit liegt unter 1 %⁽²⁾. Diese erhöhte Lebenserwartung und der gleichzeitige Geburtenrückgang sind die Ursachen für die Überalterung der Bevölkerung (d.h. der wachsende Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung), die das Europa von heute kennzeichnet.

(1) BURNEL, ebd. S. 10.

(2) CALOT, G., "La fécondité en Europe: évolution passées et perspectives d'avenir", auf dem Symposium über den Bevölkerungswandel und die europäische Gesellschaft, Europäisches Hochschulinstitut, Florenz, 1988.

15. Die (durchschnittlich 6-7 Jahre) höhere Lebenserwartung der Frauen und eine erheblich geringere Sterblichkeit bei den Hochbetagten hat das Mißverhältnis in der Gruppe der älteren Menschen verstärkt. Die Gruppe der mindestens 75jährigen wird zahlen- und anteilmäßig immer größer; in dieser Altersgruppe bilden Frauen eindeutig die Mehrheit (1985 waren mehr als zwei Drittel Frauen).

16. Die Kombination dieser Faktoren, d.h. Geburtenrückgang, höhere Lebenserwartung bei der Geburt und dazu die seit 1973 rückläufige Zuwanderung, hat sich auf alle Gesellschaftsstrukturen, besonders den Altersaufbau der Bevölkerung, ausgewirkt. Die europäische Bevölkerung wird älter, und selbst wenn dieser Alterungsprozeß derzeit noch langsam verläuft, sind dennoch erste Anzeichen in der Verteilung der Altersgruppen in der Bevölkerung sichtbar. Längerfristig bedeutet die längere Lebensdauer eine überalterte Erwerbsbevölkerung, höhere Kosten im Gesundheitswesen und steigende Rentenlasten sowie eine zusätzliche Belastung von Familien, die ihre alten Angehörigen selbst pflegen. Die geringere Zahl der Eheschließungen und die Zunahme der Ehescheidungen haben einen Einfluß auf die Familienstruktur gehabt: Die herkömmliche Form der Familie ist neuen Formen gewichen, die im folgenden untersucht werden.

B. Wandel der Familienstruktur

17. Im Laufe der Zeit bezeichneten die Begriffe "Familie" und "Haushalt" in den einzelnen Ländern und Gebieten sehr unterschiedliche Gegebenheiten; dies trifft auch heute noch zu und dürfte angesichts der gegenwärtigen demographischen Entwicklungstendenzen künftig in noch größerem Maße gelten. Eines sei jedoch vorausgeschickt: Während der Haushalt früher eine Wirtschaftseinheit war, bildet er heute eher eine Verbrauchereinheit. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts war die Familie eine Produktionsstätte, wo jedes Familienmitglied eine wirtschaftliche Funktion erfüllt, was auch heute noch der Fall ist. Da die abhängige Beschäftigung zugenommen hat, vollzieht sich die wirtschaftliche Tätigkeit heute allerdings außerhalb der Familie, so daß Produktionsort und Familie nicht mehr identisch sind. Aber auch die Änderungen bei der Fruchtbarkeitsziffer, der Sterblichkeit und der Zahl der Eheschließungen und Ehescheidungen haben sich in erheblichem Maße auf Zahl, Größe, Entstehung und Zusammensetzung der Haushalte ausgewirkt. Der Haushalt mit einem Ehepaar und einem oder mehreren Kindern ist immer noch das vorherrschende, aber nicht mehr das einzige Muster. Andere Haushaltsformen, deren Bedeutung keinesfalls unterschätzt werden darf, sind im Entstehen begriffen: Neugebildete Familien

(d.h. Familien mit einem neuen Partner und Kindern des anderen Ehegatten oder Kindern aus der jeweils ersten Verbindung der beiden Partner), Einelternfamilien, Ehen ohne Trauschein, Alleinstehende - das Spektrum ist groß. Die mittlere Größe der Haushalte hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten verringert, während die Zahl der Einpersonenhaushalte und Einelternfamilien sprunghaft angestiegen ist und die Zahl der kinderreichen Familien abgenommen hat.

18. So sind in Dänemark, in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich 10 % der Haushalte mit einem Kind unter zehn Jahren Einelternfamilien; zumeist ist der Haushaltsvorstand eine Frau. Früher entstand diese Familienform häufig dadurch, daß die Frau verwitwete; demgegenüber sind Einelternfamilien heute das Ergebnis der steigenden Zahl von Ehescheidungen⁽¹⁾.

19. Auch der Anteil der Einpersonenhaushalte nimmt in den EG-Ländern insgesamt zu, wobei allerdings ein Nord-Süd-Gefälle zu beobachten ist. Um 1980 betrug ihr Anteil etwa 30 % aller privaten Haushalte in Dänemark und in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber 12 % in Griechenland, Portugal und Spanien (siehe Anhang 2, Tabelle 5). Diese Gruppe von Haushalten findet sich überwiegend bei jungen und bei alten Menschen, wobei der Anteil der Frauen hoch ist. Dagegen machen Haushalte mit mindestens fünf Personen in den meisten Mitgliedstaaten seit 1980 weniger als 20 % aus und liegen in Dänemark mit 7,4 % am niedrigsten und in Irland mit 32,3 % am höchsten⁽²⁾.

20. Neugebildete Familien sind statistisch immer noch schwer zu erfassen; im Vereinigten Königreich leben jedoch schätzungsweise 7 % der Kinder in einer solchen Familie⁽³⁾.

21. Somit läßt sich eine größere Vielfalt bei den Haushaltsformen und insgesamt ein wachsender Anteil der kleinen Haushalte (durchschnittlich weniger als drei Personen; siehe Anhang 2, Tabelle 6) annehmen. Besonders stark vertreten sind hier im allgemeinen Erwachsene im Alter von 45 bis 55 Jahren und relativ häufig Frauen: Ledige, geschiedene Mütter und Witwen. Das bedeutet, daß die Zahl der Haushalte mit mehr als zwei Generationen immer kleiner wird, worin sich auch die tiefgreifenden Veränderungen widerspiegeln, die im Leben jedes einzelnen eintreten können.

(1) EWG, Lone Parent Families in the European Community, Family Policy Studies Center, Januar 1989, V/545/89.

(2) EUROPARAT, Changes in Household Structures in Europe, Bericht des Sachverständigenausschusses für Haushaltsstrukturen, Professor W. LINKE, Straßburg, Februar 1989, CPDO(89) S. 19 und 21.

(3) EUROPARAT, Evolutions récentes des structures familiales, Brüssel, 19.-21. Mai 1987, DOK.: MMF(87)3., S. 6.

So stammen zwar die meisten heute geborenen Kinder aus einer Ehe, doch kann es genauso gut nichteheliche Kinder aus eheähnlichen Gemeinschaften geben. Sie können nach einer Scheidung oder Trennung der Eltern in einer Einelternfamilie und bei Wiederverheiratung eines der Elternteile in einer neugegründeten Familie oder in einer neuen eheähnlichen Gemeinschaft aufwachsen. Schließlich kann das Kind einen Einpersonenhaushalt gründen, bevor es in eheähnlicher Gemeinschaft lebt bzw. heiratet. Daraus ergibt sich eine Vielfalt von Lebensabschnitten, die der einzelne in unterschiedlichen Familienstrukturen erlebt.

22. So verbringt zwar ein Großteil der Bevölkerung die meiste Zeit seines Lebens in einer sogenannten "herkömmlichen" Familie (Ehepaar mit Kindern), doch stellt sich mit Auftreten anderer Familienformen die Frage, welchen Platz das Kind in diesem immer beweglicheren Familienrahmen hat und wie die geltenden sozialen Rechtsvorschriften an diese neuen Gegebenheiten angepaßt werden sollen.

2. SOZIALES UND WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

A. Frauen in der Arbeitswelt

23. Von den schwerwiegenden Tendenzen, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der europäischen Gesellschaft prägen, ist die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit als weiterer wichtiger Faktor hervorzuheben. So wie die Erhöhung der Lebenserwartung unter anderem eine Erklärung für die Überalterung der Bevölkerung ist, wird die Abnahme der Fruchtbarkeitsziffer im allgemeinen mit der Emanzipation der Frau, ihrer besseren Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt, der verstärkten Nutzung von Verhütungsmitteln und dem Aufkommen der Konsumgesellschaft in Zusammenhang gebracht. So wurde in den letzten 30 Jahren eine rasche Zunahme der weiblichen Erwerbspersonen (siehe Anhang III, Tabelle 7) festgestellt, und in der letzten Zeit "sind es hauptsächlich die verheirateten Frauen, die in den Ländern mit raschem Wachstum wie auch in den Ländern mit langsamem Wachstum maßgeblich zu dieser Zunahme beigetragen haben"⁽¹⁾. Während früher mehr junge Frauen (unter 25 Jahren) bzw. ältere Frauen (über 40 Jahre) erwerbstätig waren, ist heute eine gewisse Nivellierung der Erwerbsquoten der verschiedenen Altersstufen zu beobachten.

24. Gleichzeitig bestehen Langzeitarbeitslosigkeit der Frauen, ihre Verdrängung vom Arbeitsmarkt durch Entmutigung und die Beibehaltung bzw. Neubildung der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt noch allzu häufig parallel zu dieser Zunahme der Erwerbsbeteiligung der Frauen.

(1) MEULDERS, D., PLASMAN, D., "Les femmes dans l'emploi" Seminar zur Evaluierung der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Chancengleichheit; Zukunftsperspektiven im Zusammenhang mit 1992, S. 5.

Außerdem sind im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise die Arbeitsplätze der Frauen zunehmend gefährdet. So wird die Frauenerwerbstätigkeit durch die Entwicklung der Teilzeitarbeit, der Zeitarbeit, der Heimarbeit und von Praktika (...) beeinträchtigt. In den Niederlanden beispielsweise entfiel der Beschäftigungszuwachs gänzlich auf die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen für Frauen (siehe Anhang II, Schaubild 1).

25. Außerdem müssen auch die Unterschiede beim Arbeitsentgelt, die für Männer und Frauen weiter bestehen, weil Frauen überwiegend in bestimmten Berufen und bestimmten Wirtschaftszweigen beschäftigt sind, und die negativen Auswirkungen der Besteuerung auf die Beschäftigung der Frauen⁽¹⁾ berücksichtigt werden, wenn es um das Thema Frauenerwerbstätigkeit geht. So wird bekanntlich das ursprünglich gleiche Arbeitsentgelt einer Verheirateten anders besteuert als das einer Nichtverheirateten. Ebenso wird auch ein Ehepaar, bei dem beide erwerbstätig sind, anders besteuert als ein Ehepaar, bei dem nur einer der beiden Ehepartner erwerbstätig ist. Diese Ungleichbehandlungen können sich auf bestimmte Verhaltensmuster auswirken und vor Heirat abschrecken, wenn Unverheiratete geringer besteuert werden als Verheiratete, bzw. unverheiratete Frauen davon abhalten, sich um Arbeit zu bemühen⁽²⁾.

26. Man muß sich darüber im klaren sein, daß bei der Frauenerwerbstätigkeit wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten ineinandergreifen. Tatsächlich wirkt sich die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit auf das Wirtschaftssystem günstig aus, da sie eine Verjüngung der Altersstruktur der Erwerbsbevölkerung ermöglicht. Außerdem stellen die Frauen ein Arbeitskräftepotential bei künftigen Engpässen dar. Was die Frauen selbst anbelangt, so ist ihre Erwerbstätigkeit für Ehepaare häufig eine Notwendigkeit und für geschiedene, getrenntlebende oder alleinstehende Frauen eine Sicherheitsgarantie. Mit diesen neuen Gegebenheiten stellt sich das Problem des doppelten Arbeitstags für Frauen und somit das der Teilung der familiären Pflichten, so daß die Forderung, Berufs- und Familienleben besser in Einklang zu bringen, noch dringlicher wird.

B. Soziale und wirtschaftliche Veränderungen

27. Die vorstehend kurz beschriebene Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit ist nur einer der Faktoren des Wirtschaftsprozesses, die die beiden letzten Jahrzehnte prägen. Tiefgreifenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur stehen ebenso tiefgreifende wirtschaftliche Veränderungen gegenüber. So haben die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der beiden letzten Jahrzehnte die Unternehmen gezwungen, sich anzupassen, um insbesondere ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Diese Anpassung, die durch einen zunehmenden Einsatz der

(1) MEULDERS, D. op.cit., S. 33

(2) MEULDERS, D., Idem, S. 33-34.

Technik, eine Lockerung der Strukturen bzw. ihre Dezentralisierung (Zulieferaufträge, Heimarbeit), eine flexiblere Gestaltung der Arbeitsorganisation (Neugestaltung der Arbeitszeit, Förderung der Mobilität, flexible Lohngestaltung, ...) zum Ausdruck kommt, hat zu einem Wandel der Arbeitsbedingungen geführt. Dieser Wandel brachte für die Arbeitnehmer außerdem unterschiedliche Arbeitsformen und Beschäftigungsverhältnisse, eine Neugestaltung der Arbeitszeit, den Einsatz neuer Technologien und damit die Verpflichtung, sich neue Qualifikationen anzueignen, sowie eine individuellere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses.

28. Die zunehmende Gefährdung der Arbeitsplätze bestimmter Arbeitnehmergruppen wie auch die Ausgrenzung anderer Gruppen wie Langzeitarbeitslose und Vorruheständler geht mit diesem Wandel der Produktionsformen einher. Künftig werden Berufsleben wie auch Familienleben durch einschneidende Veränderungen und einen ständigen Wechsel gekennzeichnet sein. Vollzeitarbeitsphasen, die einer Zeit der Teilzeitbeschäftigung, Ausbildung, Arbeitslosigkeit oder Berufsunterbrechung aus familiären Gründen folgen, sind die neuen Merkmale vieler beruflicher Laufbahnen.

29. Diese Tendenzen werden durch die Vollendung des Binnenmarktes je nach Fall umgekehrt oder verstärkt, die insbesondere die Verwirklichung des freien Güter-, Kapital-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs mit sich bringt. Die auf diesen vier Freiheiten beruhende Dynamik wird neue wirtschaftliche Umstrukturierungen einleiten, die Arbeitsbedingungen verändern, neue Anforderungen an Mobilität und Ausbildung stellen und Auswirkungen auf die Umwelt haben ... und so indirekt das Leben der Familien beeinflussen. Insgesamt gesehen wird ihnen die Anhebung des Lebensstandards und der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Zuge der neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten zugute kommen; die voraussichtlichen Schwierigkeiten werden zumindest in einer ersten Zeit eine flankierende Politik für die verwundbarsten Bevölkerungsgruppen rechtfertigen.

30. Es erscheint deshalb angebracht, nach den Auswirkungen der verschiedenen Formen der Arbeitszeit und des Beschäftigungsverhältnisses auf das Familien- und gesellschaftliche Leben und insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Berufs- und Familienleben zu fragen. Ein dringendes Problem sind auch die Teilung der familiären und beruflichen Pflichten und die Betreuungseinrichtungen für Kinder, vor allem im Zusammenhang mit der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen.

C. Ein Schlüsselement der Familienpolitik: das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten

31. Ein angemessenes Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder, deren Eltern berufstätig sind, ist von grundlegender Bedeutung. Das wird in dem für die Kommission erstellten Bericht des Netzwerks "Kinderbetreuung" dargelegt⁽¹⁾. Er behandelt das in sozialer, wirtschaftlicher und demographischer Hinsicht wichtigste Thema, das heißt die Zusammenhänge zwischen Kinderbetreuung, Gleichbehandlung von Männern und Frauen und Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung.

Angesichts des Anstiegs der Erwerbsquote der Frauen und des Beitrags der erwerbstätigen Frauen zum Wirtschaftsleben stellt sich dieses Problem, insbesondere wegen der demographischen Entwicklung, immer dringlicher. Einige Länder, vor allem Schweden, in denen die Geburtenziffer steigt und zugleich der Anteil der Frauen am Arbeitsmarkt besonders hoch ist⁽²⁾, haben Maßnahmen ergriffen, die auf einen systematischen Ausbau der Kinderbetreuungsmöglichkeiten abzielen.

32. Das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten hat sich in der Gemeinschaft sehr unterschiedlich entwickelt. Das Schwergewicht wurde entweder auf die jeweilige Rolle des Staates, der Kommunen oder in vielen Fällen der Familie gelegt. Mitunter wurde dieses Problem auch durch das beschäftigende Unternehmen gelöst. In allen Fällen jedoch entspricht das Angebot nicht der Nachfrage, so daß die Familien- und zwar häufig die am stärksten benachteiligten, auf Lösungen zurückgreifen müssen, deren Qualität fraglich ist.

33. Das Netzwerk "Kinderbetreuung" hat außerdem gezeigt, daß der Status des Personals der öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtungen ein akutes Problem ist und Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung haben könnte.

34. Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zwar vorrangig ist, die Unzulänglichkeit oder die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren jedoch auch ein Problem stellen, das gelöst werden muß.

35. Schließlich wird häufig auf die Kosten der Kinderbetreuung sowohl auf landesweiter als auch auf örtlicher Ebene hingewiesen. Diese Frage müßte in ihrer ganzen Tragweite untersucht werden. Insbesondere müßten die Kosten quantitativer und qualitativer Mängel der Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer und familiärer Hinsicht analysiert werden.

(1) MOSS, P., "Qui prend soin des enfants de l'Europe?"

(2) GUSTAVSSON, S., "Cohort Size and Female Labour Supply, auf dem Symposium über den Bevölkerungswandel und die europäische Gesellschaft, Europäisches Hochschulinstitut, Florenz, 7. bis 10. Dezember 1988, S. 23.

36. Zusammenfassend kommt es wesentlich auf die Anpassung des Angebots und der Kinderbetreuungsmöglichkeiten an den Bedarf an. Dies erfordert, daß die den Familien zur Verfügung stehenden Einrichtungen quantitativ und qualitativ verbessert werden, was die Berücksichtigung des Status des Personals dieser Einrichtungen einschließt, daß das Angebot für ältere Kinder erweitert wird und eine objektive Analyse der Kosten und Vorteile in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erstellt wird.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

37. Die heutige Gesellschaft ist durch zweierlei Veränderungen gefordert: einmal durch die neuen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten als Ergebnis eines Wandels der Arbeitsmarktstrukturen und zum andern durch die Veränderung der demographischen Verhaltensmuster und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaftsstruktur, insbesondere auf die Familienstruktur. Durch diese Umwälzungen wird die Familie als bevorzugter Ort einer Verflechtung von Wirtschaft und Gesellschaft in den Vordergrund gerückt. Denn die Familie, die für den Fortbestand der Generationen und die grundlegende Erziehung sorgt, ist insofern auch an der Wirtschaft beteiligt, als sie die künftigen Hersteller heranbildet und eine Verbrauchereinheit ist. Auch hat sie Teil an der sozialen Sicherheit, da sie Leistungen erhält, und sie beeinflusst die Frauenerwerbstätigkeit, da die Frau im allgemeinen in der Ehe die Kinder erzieht, die Älteren pflegt und häufig erwerbstätig ist. Außerdem besteht ein Zusammenhang zwischen Familie und Wohnraumversorgung und Bildungsangebot. Da immer weniger Kinder geboren werden, hängt die Zukunft der Bevölkerung in Europa immer mehr von der Familie ab⁽¹⁾. Der Familie kommt somit für den Zusammenhalt und die Zukunft der Gesellschaft eine wichtige Rolle und ein wesentlicher Stellenwert zu. Deshalb muß sie geschützt werden, und es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit ihre Leistungen für die Gesellschaft anerkannt werden.

Wie hat man bisher die Rolle der Familie verstanden? Wie wurde die Familie definiert? Welche Maßnahmen sollen für sie ergriffen werden?

(1) EUROPARAT, "Rapport sur la sécurité sociale dans une société en mutation", von Prof. GILLIAN, Straßburg, April 1988, Dok.: MSS-4-HF(88), S. 27-28.

II. ANERKENNUNG DER ROLLE DER FAMILIE UND FAMILIENPOLITISCHE MASSNAHMEN

1. AUF INTERNATIONALER EBENE

38. Der hohe Stellenwert der Familie in unserer Gesellschaft wird in allen wichtigen Verträgen wie der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem IAO-Übereinkommen (Nr. 102) sowie in der Europäischen Sozialcharta des Europarats von 1961 hervorgehoben. In der Erklärung der Menschenrechte wird die Familie als "die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und des Staates" definiert. Das IAO-Übereinkommen hingegen sieht die Familie nicht als vorrangigen Bereich, sondern verweist auf sie ausdrücklich in Zusammenhang mit dem Sozialschutz und den Familienleistungen. Im Sinne der Europäischen Sozialcharta "hat die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft das Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag". Die Vertragsparteien der Sozialcharta haben sich verpflichtet, diesen Schutz zu fördern, "insbesondere durch Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, Förderung des Baues familiengerechter Wohnungen, Hilfen für junge Eheleute und andere geeignete Mittel jeglicher Art".

39. Außerdem sind auch im europäischen Sozialgesetzbuch Mindestschutznormen vorgesehen, so daß die Staaten zwischen verschiedenen Versicherungszweigen, einschließlich des Zweigs "Familienleistungen", wählen können. Von 11 Staaten haben zehn dieses Gesetzbuch ratifiziert.

2. AUF EINZELSTAATLICHER EBENE

40. Zwar wird die Bedeutung der Familie im allgemeinen in allen Mitgliedstaaten anerkannt, doch kommt diese Anerkennung in jedem Staat anders zum Ausdruck. In acht Ländern sind die Rechte der Familie in den Verfassungen verbürgt. Vier von 12 Ländern (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Portugal) haben ein Familienministerium; das gilt auch für die drei Sprachgemeinschaften Belgiens und bestimmte Bundesländer. In mehreren Ländern sind für die Familie zugleich die Zentralregierung und regionale und lokale Stellen zuständig.

41. Wie auch auf Gemeinschaftsebene kommen Familienfragen außerdem im Rahmen der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial- und Kulturpolitik zur Sprache.

42. In den einzelnen Mitgliedstaaten sind drei familienpolitische Konzepte erkennbar: Sie reichen vom völligen Fehlen einer offiziellen Familienpolitik bis zur Bejahung einer umfassenden Familienpolitik als gesellschaftspolitisches Ziel.

43. Über die Vielfalt der Ansätze und Beweggründe (Solidarität und Umverteilung, bevölkerungspolitische Ziele) hinaus, bemühen sich alle Mitgliedstaaten durch diverse Maßnahmen, die Lebensbedingungen der Familie zu verbessern: Sozialleistungen, Steuererleichterungen, familienrechtliche Maßnahmen, Schutz des Kindes, Mutterschutz, Betreuungseinrichtungen und Familiendienste, Elternernährung, Verbesserung des familialen Umfeldes (Wohnverhältnisse, Fahrpreisermäßigungen, Freizeit und Erholung)(1). Gleich welche grundsätzliche Haltung vorherrscht, sicher ist, daß diese unterschiedlichen Maßnahmen sich trotz ihrer Vielfalt dem raschen Wandel der Familienstrukturen und den Bedürfnissen, die sich aus den tiefgreifenden Veränderungen des familialen Umfeldes ergeben, relativ langsam anpassen.

44. So hatten in den meisten Ländern zumindest die familienunterstützenden Maßnahmen wie Familienleistungen die Tendenz, diese Auswirkungen zu mildern, so daß die Familienpolitik nicht auseinander bröckelte, sondern vielmehr die Familienleistungen verstärkt wurden, was mit einer zahlenmäßigen Verstärkung der Akteure, insbesondere in den Städten, einherging.

3. AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

45. Die Grundrechte, einschließlich derjenigen, die sich auf die Rolle und den Schutz der Familie beziehen und sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene anerkannt sind, gehören zum gemeinschaftlichen Erbe. Dies wurde in der gemeinsamen Erklärung der Versammlung, des Rates und der Kommission vom 5. April 1977, in der Präambel zur Einheitlichen Akte und in der Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments vom 12. April 1989 bekräftigt(2).

46. Freizügigkeit, Chancengleichheit von Frauen und Männern, Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit, soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten, Sie alle haben auch eine familienpolitische Dimension. Auch in anderen Bereichen, wie Bildung und Ausbildung, Landwirtschaft und Ausbau der KMU, Konsum und Audiovision nimmt die Familie eine wichtige Stellung ein.

(1) Siehe Anhang III: Bestandsaufnahme der familienfreundlichen Maßnahmen.

(2) Art. 7: "Die Familie genießt rechtlichen wirtschaftlichen und sozialen Schutz".

47. Jedoch wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft über diese sektoralen Maßnahmen hinaus eine umfassendere Familienpolitik betreiben sollte. So hat das Europäische Parlament in der im Anschluß an den Bericht von Frau CASSAMAGNACO-CERRETI 1983 angenommenen EntschlieÙung zur Familienpolitik⁽¹⁾ vorgeschlagen, die familienbezogenen Aspekte der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik der Gemeinschaft kenntlich zu machen und zu berücksichtigen. Es forderte die Kommission auf, in Verbindung mit den europäischen Familienverbänden ein Aktionsprogramm aufzustellen, um der Familienpolitik in den Mitgliedstaaten neue Anstöße zu geben und sie im Bedarfsfall gemeinschaftsweit zu harmonisieren. Die Kommission ist dieser Aufforderung in ihrer Mitteilung vom 24. Juli 1986⁽²⁾ nachgekommen, indem sie die Notwendigkeit unterstrich, die erforderlichen Informationen einzuholen und ein Verzeichnis der laufenden Maßnahmen und geltenden Bestimmungen aufzustellen und einen gemeinschaftsweiten Dialog einzuleiten und ein Programm zur Untersuchung der langfristigen Bevölkerungsentwicklung und ihrer Folgen auszuarbeiten. Der Rat der Sozialminister hat davon Ende Mai 1987 Kenntnis genommen.

48. Ferner hat sich mit der Situation der Familie auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß in mehreren Berichten wie dem über die Bevölkerungsentwicklung (BURNEL-Bericht) befaßt, in dem unterstrichen wird, wie wichtig es ist, daß die Bürger Europas sich der Notwendigkeit einer Familienpolitik bewußt werden⁽³⁾. Auch Herr BERETTA hebt in seinem kürzlich vorgelegten Bericht im Zusammenhang mit den sozialen Aspekten des gemeinsamen Marktes die Bedeutung der Familie hervor und hält es für notwendig, Unterstützungsmaßnahmen vorzusehen, die auf die Erhaltung der Einheit und der Werte der Familie, die einen positiven Einfluß auf die Gesellschaft haben können, ausgerichtet sind⁽⁴⁾.

49. Schließlich dürfte das Sachverständigennetz "Europäische Beobachterstelle für die Familienpolitiken", das die Kommission Anfang 1989 eingerichtet hat, ein nützliches Instrument für die Untersuchung der Entwicklung der familiären Realität und der Familienpolitik in den Mitgliedstaaten sein.

(1) ABl. C 184 vom 17.11.1983.

(2) Probleme der sozialen Sicherheit - Themen von gemeinsamem Interesse.

(3) Dok. (WSA) 602/84; Soc/80.

(4) Bericht des WSA über die sozialen Aspekte des Binnenmarktes vom 17.9.1987, Dok. WSA 225/87; Soc. 184.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

50. Die letzten Jahrzehnte waren von tiefgreifenden demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen geprägt. Keiner der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist diesem Wandel entgangen, nur hat er sich mit zeitlichen Verschiebungen und mit unterschiedlichem Tempo vollzogen.

51. Schematisch betrachtet ist die Bevölkerungsentwicklung durch eine rückläufige Fruchtbarkeit und eine höhere Lebenserwartung gekennzeichnet. Daraus resultieren eine Überalterung und mittelfristig ein Rückgang der Bevölkerung. Mit dieser Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung geht eine Veränderung der Familienstruktur als Folge der sinkenden Zahl der Eheschließungen und der steigenden Zahl der Ehescheidungen einher. Neue Arbeitsmarktstrukturen, veränderte Arbeitsbedingungen, eine zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen sind die wichtigsten Faktoren der neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten.

52. Angesichts der Folgen dieses wirtschaftlichen und demographischen Wandels für die Familie stellt sich dringlich die Frage "nach den Perspektiven, Zielen und Möglichkeiten einer Gemeinschaftsaktion mit einer familienpolitischen Dimension. Das berechtigte Interesse der Gemeinschaft an dem Thema Familie beruht nicht auf ideologischen Grundlagen, sondern auf der Anerkennung objektiver Tatbestände, wie der wirtschaftlichen Rolle der Familie, der Verantwortung der Familie für die Erziehung der Kinder, der Bedeutung der Familie als primärer Ort der Solidarität zwischen den Generationen, dem steten Bemühen um die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen und dem Wunsch der Frauen, uneingeschränkter Zugang zum gesellschaftlichen Leben zu haben". Notwendig ist ein pragmatisches Vorgehen, um den Besonderheiten der bereits eingeleiteten einzelstaatlichen Politiken und den unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Daher könnte ein Vorgehen der Gemeinschaft folgenden Inhalt haben:

53. Daher könnten folgende weiterführende Aktionen ins Auge gefasst werden, vorausgesetzt, sie werden nicht schon anderweitig durchgeführt:

1. Fortführung der Informations- und Mobilisierungsmassnahmen, insbesondere Erstellung und Vorlage regelmässiger Informationen über die Bevölkerungsentwicklung und familienrelevante Massnahmen (Struktur der Haushalte, Frauenerwerbstätigkeit, Entwicklung der Geburtenrate, usw.), wobei sich auf das eigens hierfür geschaffene Sachverständigennetz und auf thematische Untersuchungen gestützt werden kann.

2. Die Berücksichtigung der familienpolitischen Dimension bei der Durchführung einschlägiger Gemeinschaftspolitiken, z.B. der Freizügigkeit von Personen und der Gleichstellung von Männern und Frauen.

3. Eine regelmässige Konzertierung auf Gemeinschaftsebene - insbesondere im Rahmen der Artikel 117 und 118 EWGV :

3.1 mit vier grossen Themenbereichen von allgemeinem Interesse als Gegenstand :

- Auswirkungen anderer Gemeinschaftspolitiken auf die Familie und insbesondere auf den Schutz des Kindes.
- bessere Abstimmung zwischen Berufs- und Familienleben und eine ausgewogene Teilung der familiären Pflichten;
- Massnahmen zugunsten bestimmter Familiengruppen, insbesondere der Einelternfamilien und der kinderreichen Familien;
- Berücksichtigung der am stärksten benachteiligten Familien;

3.2 mit folgenden Schwerpunkten :

- der Intensivierung der Arbeiten des Netzwerks "Kinderbetreuung";
- den Problemen, die sich infolge der flexiblen Arbeitszeit und insbesondere der Entwicklung atypischer Arbeitszeiten und Beschäftigungsverhältnisse und der Anpassung der Basis-Infrastruktur (Öffnungszeiten der öffentlichen und privaten Dienstleistungserbringer, Verkehr).

3.3 unter Berücksichtigung der im Europarat und in anderen internationalen Organisationen durchgeführten Arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem

- Internationalen Jahr der Familie;
- internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

3.4 mit folgenden besonderen Stützpunkten :

- Schaffung eines beratenden Gremiums der Familienverbände auf Gemeinschaftsebene.

ANHANG I

VERZEICHNIS DER HOHEN BEAMTEN, DIE AN DEN VORARBEITEN
BETEILIGT WAREN

- Frau VAN LOON, Direction de coordination de la politique d'égalité des chances, Ministère des Affaires sociales.
- Frau TYBOUT, Service des relations internationales, Ministère du Bien-être, de la Santé et de la Culture.
- Herr WHITE, Chief of the International Relation Division, Department of Health and Social Security.
- Herr O'NEILL, Principal Officer, Department of Social Welfare.
- Frau THIEBAUT, Directora, Centro Estatal de familia y convivencia, Direccion general de accion social, Ministerio de Trabajo y Seguridad social.
- Herr HERTECAN, Generaldirektor, Administratie gezin en Maatschappelijk welzijn, Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap.
- Herr WANLIN, Direction générale des Affaires sociales du Ministère de la Communauté française.
- Herr VORRE, Kontorchef, International Kontor Social Ministeriet.
- Frau LECLERCQ, Division des Relations internationales, Ministère des Affaires sociales et de l'Emploi.
- Herr LARQUE, Sous-directeur de la famille, Direction générale de la Sécurité et de l'Emploi.
- Herr NEYENS, Conseiller de direction, Ministère de la Famille, Logement social et de la Sécurité sociale.
- Frau RAVASIO, Dirigente, Division VI, "Tutela della Famiglia", Direzione generale Rapporti di Lavoro, Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale.
- Frau PINTO, Sub directora general da Familia, Ministère de l'Emploi et de la Sécurité sociale.
- Dr. GREIB, Ministerialrat, Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.
- Frau ALMEIDA, Direction générale de la Famille, Ministère de l'Emploi et de la Sécurité sociale.

ANHANG II : Tabelle 1

Entwicklung der Fruchtbarkeitsziffer in der Zwölferegemeinschaft
zwischen 1960 und 1986

LAND	1960	1970	1980	1986
Belgien	2.6	2.2	1.7	1.5 (a)
Dänemark	2.5	1.9	1.5	1.5
BR Deutschland	2.4	2.0	1.4	1.3
Griechenland	2.3	2.3	2.2	1.6
Spanien	2.9	2.8	2.2	1.5
Frankreich	2.7	2.5	1.9	1.8
Irland	3.8	3.9	3.2	2.4
Italien	2.4	2.4	1.7	1.4
Luxemburg	2.3	2.0	1.5	1.4
Niederlande	3.1	2.6	1.6	1.5
Portugal	3.0	2.7	2.2	1.6
Vereinigtes Königreich	2.7	2.4	1.9	1.8

QUELLE: EUROSTAT, Bevölkerungsstatistik, 1988.

(a) vgl. VAN DE KAA, "The Second Demographic Transition Revised: Theories and Expectations", in Symposium on Population Change and European Society, 7. bis 10. Dezember 1988, Florenz, S. 30.

ANHANG II : Tabelle 2

Entwicklung der Heiratsziffer in der Zwölferegemeinschaft
zwischen 1960 und 1986
(%)

LAND	1960	1970	1980	1986
Belgien	7.2	7.6	6.7	5.3
Dänemark	7.8	7.4	5.2	6.0
BR Deutschland	9.4	7.3	5.9	6.1
Griechenland	7.0	7.7	6.5	5.8
Spanien	7.7	7.3	5.9	5.2
Frankreich	7.0	7.8	6.2	4.8
Irland	5.5	7.0	6.4	5.2
Italien	7.7	7.4	5.7	5.2
Luxemburg	7.1	6.3	5.9	5.1
Niederlande	7.8	9.5	6.4	6.0
Portugal	7.8	9.0	7.4	6.8
Vereinigtes Königreich	7.5	8.5	7.4	6.9

QUELLE: EUROSTAT, a.a.O., 1988.

ANHANG II : Tabelle 3

Entwicklung der Scheidungsrate in der Zwölferegemeinschaft
zwischen 1965 und 1985
(Scheidungen je 100 Eheschließungen)

LAND	1965	1970	1980	1985
Belgien	8.3	8.7	21.8	32.0
Dänemark	15.7	26.2	51.4	49.1
BR Deutschland	11.9	17.2	26.6	35.1
Griechenland	4.3	5.2	10.7	11.9
Spanien	-	-	-	9.5
Frankreich	10.1	9.9	24.3	39.9
Irland	-	-	-	-
Italien	-	-	3.7	5.3
Luxemburg	6.7	10.1	27.1	33.9
Niederlande	5.7	8.3	28.5	41.1
Portugal	0.9	0.6	8.1	13.1
England und Wales	9.6	13.4	38.2	44.6

QUELLE: EUROSTAT - Demografische Statistiken 1989

ANHANG II : Tabelle 4

Entwicklung des Anteils der unehelichen Geburten an der Gesamtzahl
der Geburten in der Zwölferegemeinschaft zwischen 1965 und 1985
(X)

LAND	1965	1970	1980	1985
Belgien	2.4	2.8	4.1	-
Dänemark	9.5	11.0	33.2	43.0
BR Deutschland	4.7	5.5	7.6	9.4
Griechenland	1.1	1.1	1.5	1.8
Spanien	1.7	1.3	3.9	-
Frankreich	5.9	6.8	11.4	19.6
Irland	2.2	2.7	5.0	8.5
Italien	2.0	2.2	4.3	5.3
Luxemburg	3.7	4.0	6.0	8.7
Niederlande	1.8	2.1	4.1	8.3
Portugal	7.8(a)	7.3	9.2	12.3
Vereinigtes Königreich	7.3(a)	8.0	11.5	18.9

QUELLE: VAN DE KAA, a.a.O., S. 33.

(a) QUELLE: EUROSTAT - Demografische statistiken 1989

ANHANG II : Tabelle 5

Anteil der Ein-Personen-Haushalte und der Haushalte, die aus mindestens
5 Personen in der Zwölfergemeinschaft bestehen
zwischen 1950 und 1980

LAND	Anteil der Ein- Personen-Haushalte (%)				Anteil der Haushalte aus mindestens 5 Personen (%)			
	1950	1960	1970	1980	1950	1960	1970	1980
Belgien	15.8	16.8	18.8	23.2	14.9	16.0	16.1	11.2
Dänemark	-	19.8	20.8	29.0	-	14.8	12.7	7.4
BR Deutschland	19.4	20.6	25.1	31.3	16.1	14.3	12.9	8.0
Griechenland	8.7	10.1	11.3	14.6	39.1	31.6	22.1	16.5
Spanien	-	-	7.5	10.2	-	-	33.5	26.4
Frankreich	19.1	19.6	20.3	24.6	19.1	20.1	19.1	11.9
Irland	-	12.6	14.2	17.1	-	35.3	35.2	32.3
Italien	9.5	10.7	12.9	17.8	33.3	27.0	21.5	14.9
Luxemburg	-	11.5	15.7	30.7	-	18.7	17.1	12.1
Niederlande	-	11.9	17.1	22.1	-	26.7	20.4	11.7
Portugal	7.6	10.8	10.0	12.9	35.8	29.1	27.3	20.7
Verein. Königr.	10.7	13.4	13.1	21.7	18.2	16.1	14.5	11.4

QUELLE: EUROPARAT, changes in household structures in Europe, Bericht
des Sachverständigenausschusses für Haushaltsstrukturen,
Professor W. Linke, Straßburg, Februar 1989, CPDO (89) 2, S. 19.

ANHANG II : Tabelle 6

Mittlere Größe der Haushalte in der Zwölferegemeinschaft
zwischen 1950 und 1980

LAND	1950	1960	1970	1980
Belgien	2.97	3.01	2.95	2.67
Dänemark	3.10	2.90	2.70	2.40
BR Deutschland	2.99	2.38	2.74	2.43
Griechenland	4.11	3.78	3.39	3.12
Spanien	-	-	3.81	5.53
Frankreich	3.07	3.10	3.06	2.70
Irland	-	3.96	3.93	3.66
Italien	3.97	3.63	3.35	3.01
Luxemburg	-	3.21	3.07	2.79
Niederlande	-	3.58	3.20	2.76
Portugal	4.08	3.72	3.67	3.35
Vereinigtes Königreich	.41	3.21	2.91	2.72

QUELLE: EUROPARAT, Changes in household structure in Europe,
Bericht des Sachverständigenausschusses für Haushalt-
strukturen, Professor W. Linke, Straßburg, Februar 1989,
CPDO (89) , S. 20.

ANHANG II : Tabelle 7

Die Frauen in der Erwerbsbevölkerung

LAND	Mittlere jährliche Zuwachsrates der weiblichen Erwerbs- bevölkerung	Anteil der weib- lichen Erwerbs- bevölkerung am Wachstum der Erwerbsbevölke- rung inssgs. (in %) 1975-1985	Anteil der erwerbstätigen Frauen	
	1975- 1985	1975- 1985	1975- 1985	1975- 1985
Belgien	1.9	145	44.0	50.5
Dänemark	2.3	75	63.5	74.5
BR Deutschland	0.7	75	49.6	50.4
Griechenland	4.0	66	-	41.8
Spanien	1.1	104	32.4	33.6
Frankreich	1.8	106	51.0	55.0
Irland	2.0	49	34.5	36.6
Italien	2.6	79	34.6	41.0
Luxemburg	2.0	200	33.3	43.2
Niederlande	3.9	76	51.0	41.2
Portugal	2.1	71	51.5	57.2
Vereinigtes Königreich	1.4	84	55.1	60.1
ZWÖLFGEMEINSCHAFT Insgesamt	1.6	82		

QUELLE: Eurostat und OECD, Perspectives de l'emploi
 Zitiert aus MEULDERS, D., und PLASMAN, R., Les Femmes dans
 l'emploi, Seminar zur Bewertung der Gemeinschaftspolitik im
 Bereich der Chancengleichheit; Zukunftsperspektiven im
 Zusammenhang mit 1992, S. 4.

Tabelle 8: Steuerträger und Veranlagungsform in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Land	Steuerträger	Veranlagungsform	Vergünstigungen
Belgien Steuerjahr 1989	Haushalt	Zusammen-Veranlagung	Haushalte mit zwei Einkommen aus berufliche Tätigkeit einschließlich der Ersatzeinkünfte werden zu den jeweiligen Sätzen getrennt veranlagt. Für Familien mit einem Einkommen gilt das Familiensplitting: Dem nichterwerbstätigen Ehepartner werden 30 % der Einkünfte (Rente usw.) des erwerbstätigen Ehepartners, höchstens jedoch 270.000 FB, angerechnet; dann werden beide Nettoeinkommen einzeln zum jeweiligen Satz veranlagt. Ist dieses Verfahren günstiger als die getrennte Veranlagung, so wird es auch bei Haushalten mit zwei Einkommen angewandt. Das Familiensplitting wird allen Haushalten mit nur einem Einkommen, unabhängig von deren Höhe, jedoch nur bis zu einem Betrag von 900.000 FB gewährt.
Dänemark Steuerjahr 1988	Einzelperson	getrennte Veranlagung	
Bundesrepublik Deutschland Steuerjahr 1988	Haushalt	Splitting	Die Ehegatten haben die Wahl zwischen Splitting und getrennte Veranlagung. Das Splitting ist in jedem Fall günstiger.
Spanien Steuerjahr 1988	Haushalt	Zusammen-Veranlagung	Keine. Nur Zusammenveranlagung.
Frankreich Steuerjahr 1988	Haushalt	Familiensplitting	Ohne Kinder spricht man von Ehegattensplitting, das dem Splitting entspricht.

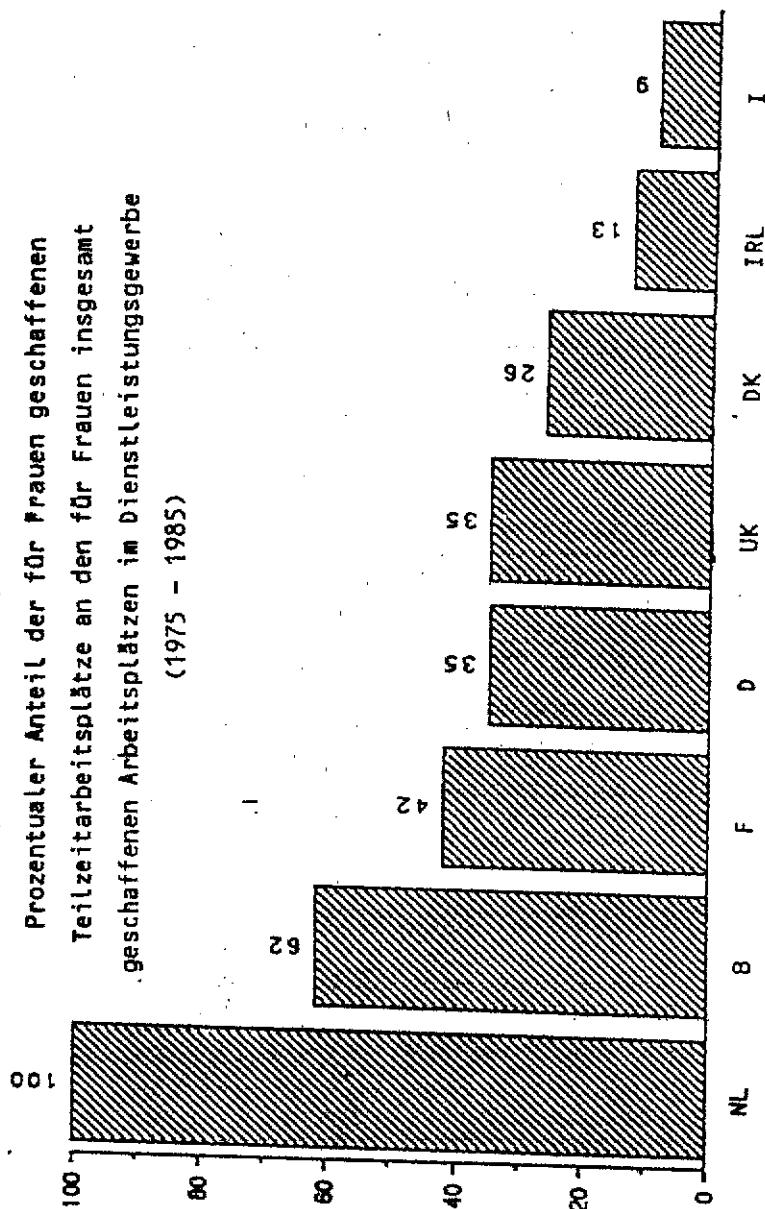
TABELLE 8 (Fortsetzung)

Land	Steuer- träger	Veranlagungs- art	Vergünstigungen
Großbritannien Steuerjahr 1988	Haushalt	Zusammen- veranlagung	Die Ehegatten können beantragen, daß das Einkommen der Ehefrau aus beruflicher Tätigkeit getrennt veranlagt wird.
Luxemburg Steuerjahr 1989	Haushalt	Familien- splitting	Für Ehegatten ohne Kinder gilt das Splitting.
Griechenland Steuerjahr 1987	Einzel- personen	getrennte Veranlagung	
Irland Steuerjahr 1988	Haushalt	Splitting	Die Ehegatten können wählen, ob sie getrennt oder gemeinsam veranlagt werden wollen. Bei gemeinsamer Veranlagung verdoppeln sich die Steuerstufen, was in jedem Fall günstiger als die getrennte Veranlagung ist, da die Progressionswirkung die gleiche ist wie beim Splitting.
Italien Steuerjahr 1989	Einzel- person	getrennte Veranlagung	Die Einkünfte der Ehegatten und der minderjährigen Kinder werden halbiert und auf die beiden Eheleute aufgeteilt.
Niederlande Steuerjahr 1988	Einzel- person	getrennte Veranlagung	Die Einkünfte der Ehefrau aus beruflicher Tätigkeit werden getrennt veranlagt. Ihre sonstigen Einkünfte werden zusammen mit den Einkünften des Ehemannes veranlagt.
Portugal Steuerjahr 1988	Haushalt	Zusammen- veranlagung	Keine.

QUELLE: MEULDERS, D., a.a.O., S. 39 f.

Schaubild 1

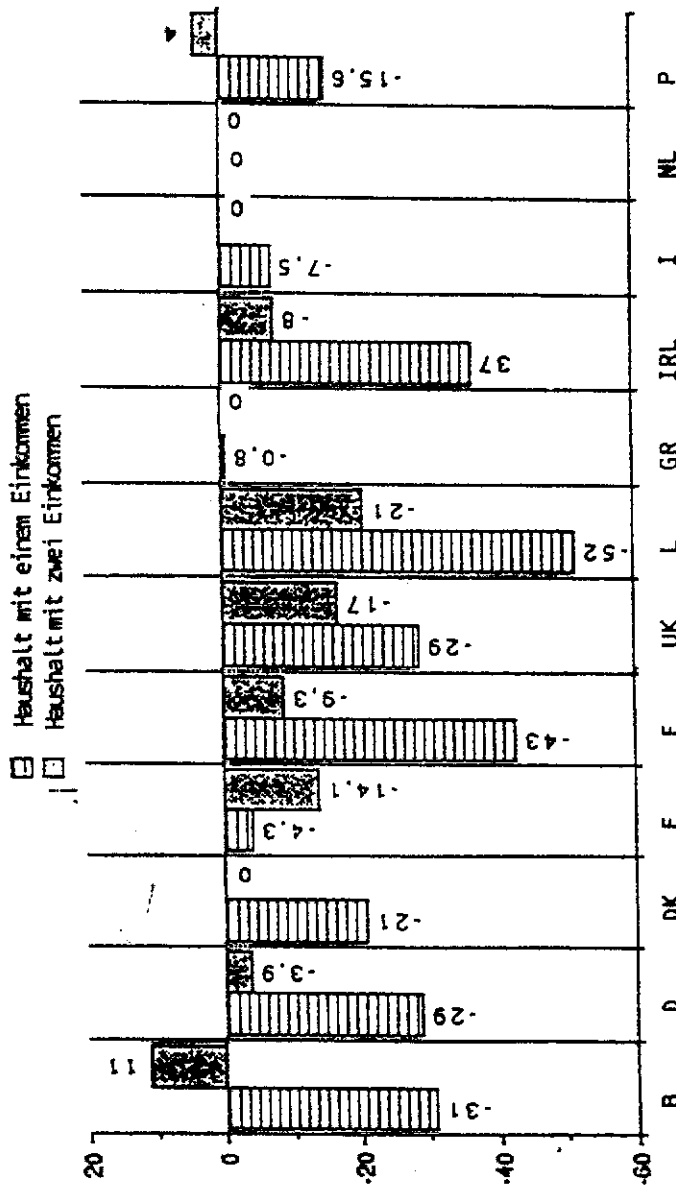
Prozentualer Anteil der für Frauen geschaffenen
Teilzeitarbeitsplätze an den für Frauen insgesamt
geschaffenen Arbeitsplätzen im Dienstleistungsgewerbe
(1975 - 1985)



Quelle: Zahlen EUROSTAT
in MEULDERS, D., a.a.O., S. 16

Schaubild 2

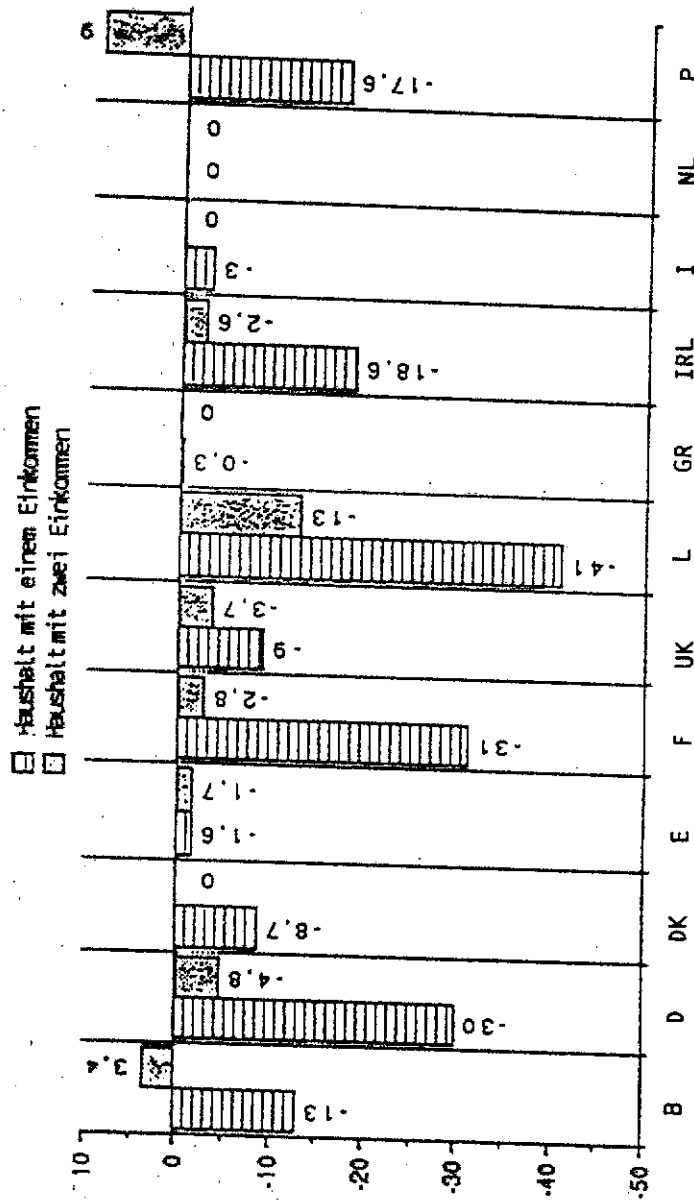
VERÄNDERUNG (X) DER STEUERBELASTUNG IM FALLE DER EHESCHLIESSUNG
(Gesamteinkommen: 18.600 ECU)



QUELLE: MEULDERS, D., a.a.O., S. 41

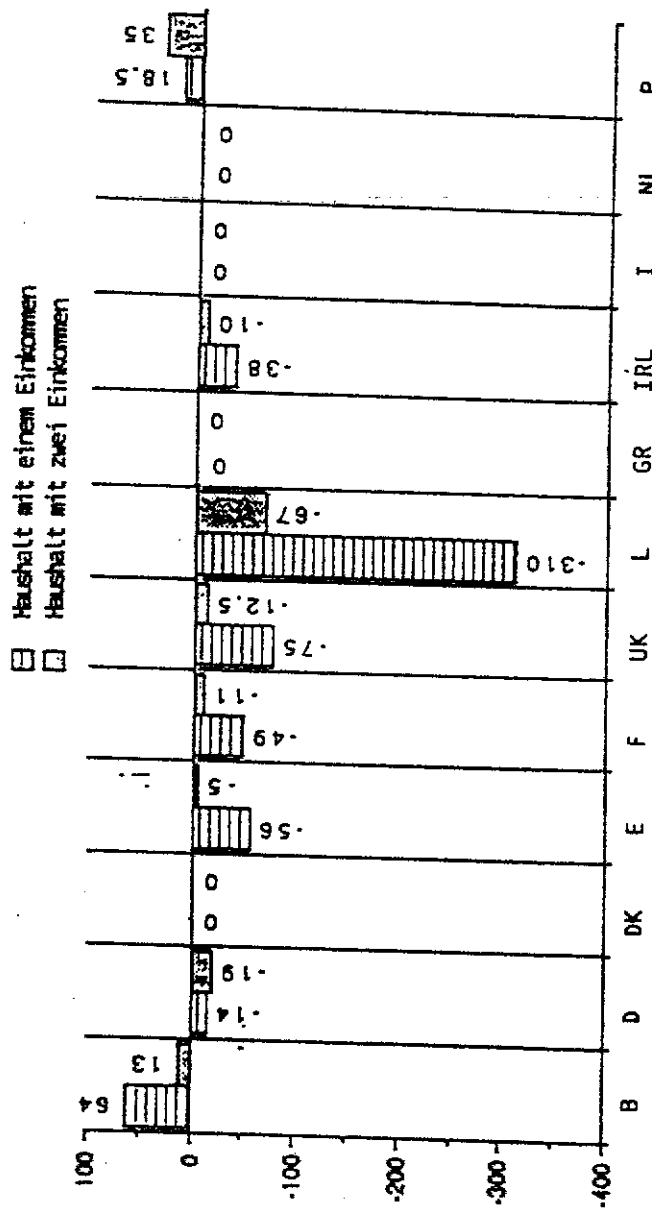
Schaubild 3

Veränderung (%) der Steuerbelastung im Fall der Eheschließung
(Gesamteinkommen: 37.200 ECU)



QUELLE: MEULDERS, D., a.a.O., S. 41

Schaubild 4
UNTERSCHIED ZWISCHEN DER STEUERBELASTUNG EINER VERHEIRATETEN UND EINER LEDIGEN FRAU
(% DER STEUERBELASTUNG EINER LEDIGEN FRAU)



QUELLE: MEULDERS, D., a.a.O., S. 44

Anhang II: Tabelle 9

Übersicht über verhältnismäßig vergleichbare Angaben zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den verschiedenen Mitgliedstaaten.

	Stand der Angaben	Nichteheliche Lebensgemeinschaften in %	Am häufigsten vertretene Altersgruppen	Vorherrschender Personenstand	Zahl der Kinder
B fläm. Gem. wall. Gem.	1982/83	3,5 % (1)	30-35 Jahre (1)	getrennt, geschieden	40 %: 1 oder 2 (1) Kinder
DK	1985/86	23 %			
D	1983	7,5 % (2)	unter 30 Jahren	ledig	17 %: 1 oder mehrere Kinder
GR					
E					
F	1986	10 %	2 von 10 Haushalten (3 von 10 in Städten): unter 25 Jahren		
IRL					
I	1985	4,5 %	20-30 und 30-45 Jahre	getrennt, geschieden	40 %: 1 Kind 20 %: 2 Kinder
L	1981	?	25-30 und über 60 Jahre	getrennt, geschieden und ledig	
NL	1981	5,6 %	unter 30 und 45-64	ledig	ein oder mehrere Kinder
P					
UK	1983/84	4 % (3)			

(1) Frauen zwischen 20 und 45 Jahren

(2) Bzw. 4,3 % nach der Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaften

(3) Frauen zwischen 18 und 45 Jahren

Quelle: Modèles familiaux et législations sociales, Dezember 1987, S. 28

ABBILDUNG 3.9

Prozentualer Anteil der Haushalte mit einem alleinerziehenden Elternteil an der Gesamtzahl der Haushalte mit Kindern zwischen 0 und 9 Jahren (1985)

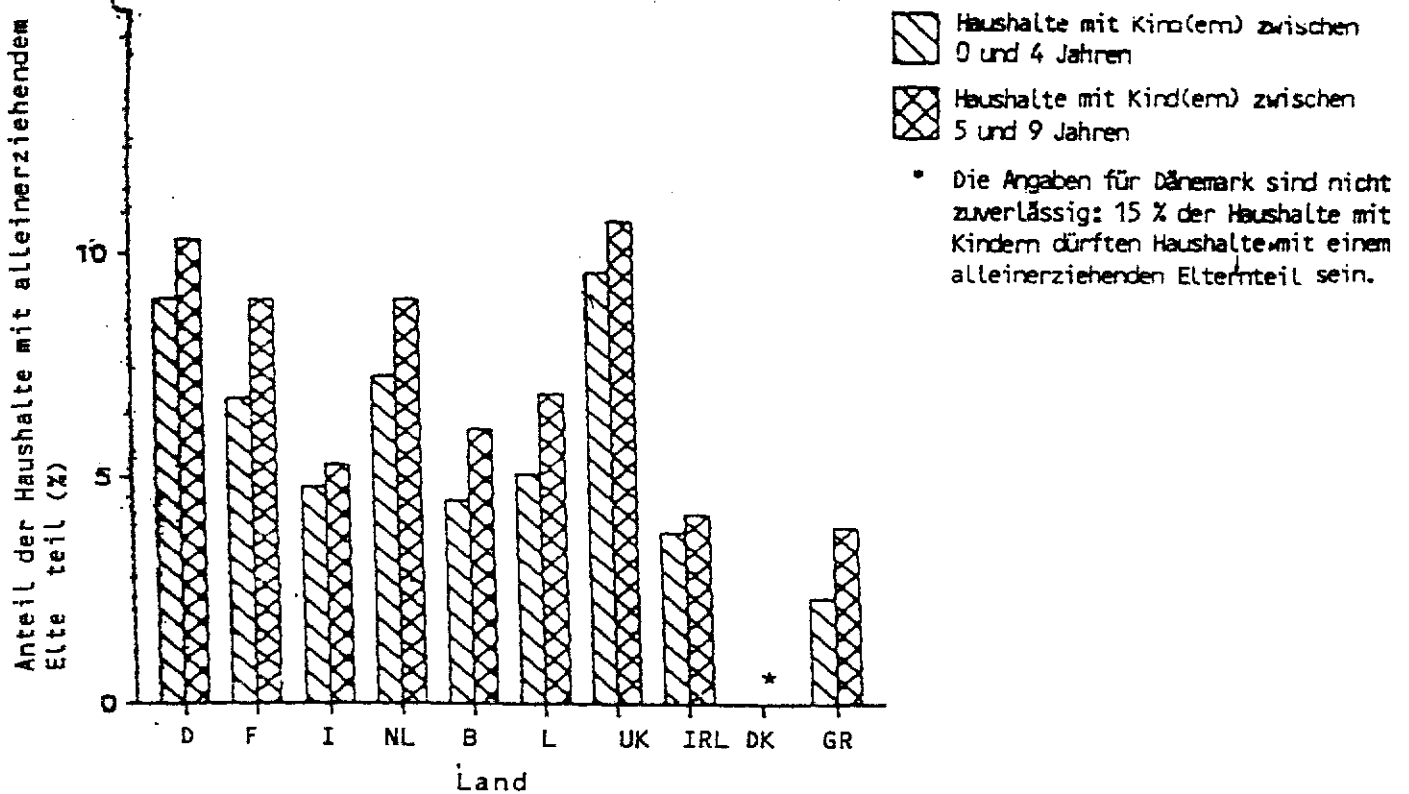
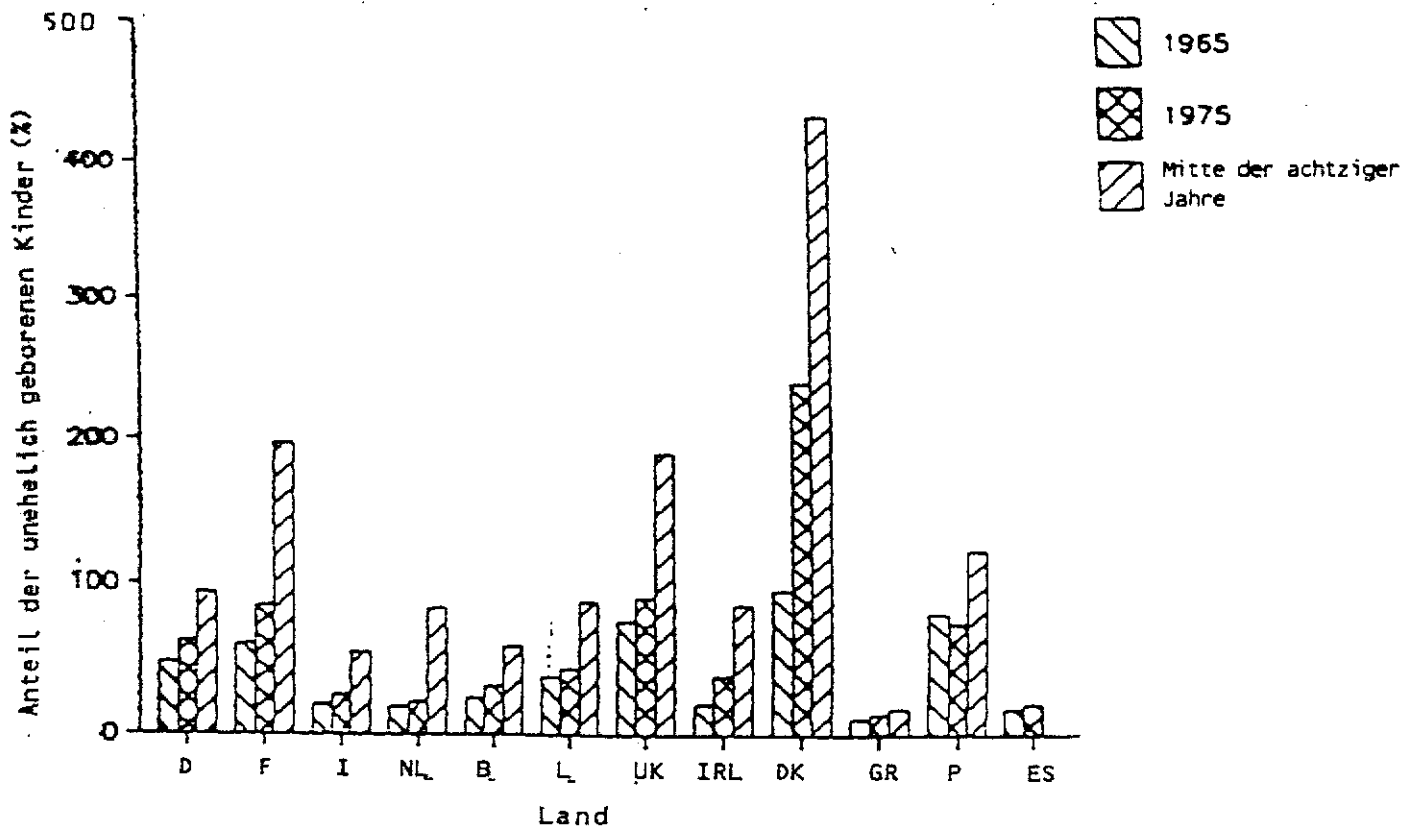


ABBILDUNG 3.10

Anteil der unehelich geborenen Kinder an den Geburten insgesamt (1965, 1975, Mitte der achtziger Jahre)



QUELLE: P. MOSS, Children and Equality of opportunity, April 1988, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, V/746/88-EN

Anhang II: Tabelle 11

Übersicht über verhältnismäßig vergleichbare Angaben zu Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil in den verschiedenen Mitgliedstaaten

Stand der Angaben	Zahl der Ein-Eltern-Familien absolute Zahl	Anteil an allen Haushalten (%)	Vorherrschender Personenstand	Anteil der Frauen (%)	Zahl der Kinder
B 1981	+ 250.000	1,7 %	1) Verwitwet 2) Getrennt oder geschieden	80 %	2/3: eins 1/4: zwei 13 % drei oder mehr
DK					
D 1985	1.760.000		1) Verwitwet		2/3: eins 1/4: zwei; 10 %: drei oder mehr
GR					
E					
F (1) 1982	887.040	6,3 %		85 %	55 %: eins
IRL					
I 1981	+ 1.230.000	6,5 %	Verwitwet	80 %	60 %: eins 25 %: zwei 15 %: zwei und mehr
L (1) 1981	9.946		Verwitwet	80 %	
NL 1983	+ 150.000	2,9 %	1) Getrennt oder geschieden 2) Verwitwet	89 %	
P					
UK (1) 1984	+ 940.000	13 %			
(1) Feste Lebensgemeinschaft, also grundsätzlich ohne Zusammenlebende.					im Durchschnitt 1,6

Quelle: Modèles familiaux et législations sociales, Dezember 1987, S. 28 a.

Anhang II: TABELLE 12					
Mutterschafts- und Erziehungsurlaub					
	Mutterschaftsurlaub		Erziehungsurlaub		
	Dauer in Wochen nach der Geburt	Fortzahlung des Arbeitsentgelts	Dauer in Monaten	Möglichkeit zur Teilzeitarbeit	Finanzielle Zuwendungen
D	8 (+ 4 für Früh- und Mehrfachgeburten)	100 %	10	Mit Einverständnis des Arbeitgebers	Pauschalzahlung in Höhe von DM 600 monatlich (Stand: 1987) an alle in den ersten fünf Lebensmonaten des Kindes; ein Zehntel wird einkommensabhängig berechnet; somit erhalten einkommensstarke Familien geringere Zuwendungen;
F	10 (+ 8 ab dem dritten Kind; + 2 bei Mehrfachgeburten)	90 %	33 (das heißt, bis das Kind 35 Monate alt ist)	Ja	Keine bei weniger als drei Kindern; gegebenenfalls Pauschalbetrag in Höhe von FF 2.400 monatlich (Stand: April 1987).
I	12	80 %	6 (für die Mutter, jedoch auf den Vater übertragbar)		30 % des Lohns oder Gehalts

Anhang II: TABELLE 12 (Fortsetzung)

Mutterschafts- und Erziehungsurlaub

	Mutterschaftsurlaub		Erziehungsurlaub		
	Dauer in Wochen nach der Geburt	Fortzahlung des Arbeitsentgelts	Dauer in Monaten	Möglichkeit zur Teilzeitarbeit	Geldleistungen
NL	6	100 %	Bisher keiner, doch hat die Regierung eine Regelung ausgearbeitet, die 1988 oder 1989 in Kraft treten dürfte.		
B	8 bis 14 (6 Wochen können vor oder nach der Geburt des Kindes genommen werden)	100 % in den ersten vier Wochen; ab dann 60 % + 20 % für Frauen mit niedrigem Einkommen	Keinen, jedoch unbezahlten Urlaub aus familiären Gründen oder sonstigen Gründen mit Arbeitsplatzgarantie.		
L	8 (+ 4 bei Früh- und Mehrfachgeburten)	100 %	Keinen, doch ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung		
UK	29 (Anm.: strenggenommen handelt es sich nicht um einen Mutterschaftsurlaub)	Während 6 Wochen 90 % + eine zwölfwöchige Pauschalzahlung. Ein Teil wird während der Schwangerschaft bezahlt.	Nein		
IRL	4 bis 10 (6 Wochen können vor oder nach der Geburt des Kindes genommen werden und vier weitere auf Antrag der Mutter)	70 %, die vier zusätzlichen Wochen jedoch unbezahlt	Nein		

Anhang II: TABELLE 12 (Fortsetzung)					
Mutterschafts- und Erziehungsurlaub					
	Mutterschaftsurlaub			Erziehungsurlaub	
	Dauer in Wochen nach der Geburt	Fortzahlung des Arbeitsentgelts	Dauer in Monaten	Möglichkeit zur Teilzeitarbeit	Geldleistungen
DK	14	90 % bis zu einer bestimmten Obergrenze	2 1/2		90 % des Arbeitsentgelts bis zu einer bestimmten Obergrenze
GR	7 bis 11 (4 Wochen können vor oder nach der Geburt genommen werden)	100 %	6 für Familien mit zwei Eltern- teilen (drei je Eltern- teil), 6 für Familien mit einem alleiner- ziehenden Elternteil		Keine
P	8 1/2 bis 13 (30 Tage können vor oder nach der Geburt genommen werden)	100 %	Längstens 24 Monate	☒ Anspruch auf <u>Teilzeitarbeit</u>	Keine
E	Insgesamt 14 vor und/ oder nach der Geburt; die Verteilung bestimmt die Mutter	75 %	Keinen, doch dürfen Arbeitnehmer ihre beruflichen Tätigkeit drei Jahre unter- brechen; bei der beruflichen Wiedereinglie- derung werden sie bevorzugt behandelt.		

QUELLE: Peter MOSS, a.a.O., S.20 - 22

ANHANG III

BESTANDSAUFNAHME DER
FAMILIENFREUNDLICHEN
MASSNAHMEN

(Arbeitsunterlage der Kommission)

INHALTSVERZEICHNIS

BESTANDSAUFNAHME DER FAMILIENFREUNDLICHEN
MASSNAHMEN

I.	AUSGLEICH FÜR FINANZIELLE BELASTUNGEN	
1.	FAMILIENLEISTUNGEN.....	S. 39
2.	SOZIALDIENSTE.....	S. 40
3.	STEUERN.....	S. 41
II.	DAS FAMILIALE UMFELD.....	S. 42
1.	WOHNUNG.....	S. 42
2.	VERKEHR.....	S. 42
3.	AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE.....	S. 43
4.	MEDIEN.....	S. 43
5.	HAUSHALTSUNFÄLLE.....	S. 43
III.	MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN ZU DEN THEMEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE	
1.	VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE. TEILUNG DER FAMILIÄREN PFLICHTEN.....	S. 43
A.	Mutterschutz und Gesundheit des Kindes.....	S. 44
a.	Maßnahmen unmittelbar in Zusammenhang mit der Gesundheit von Mutter und Kind.....	S. 44
b.	Soziale Begleitmaßnahmen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung.....	S. 44
B.	Betreuung der Kinder im Vorschul- und Schulalter....	S. 45
C.	Bessere Teilung der familiären Pflichten.....	S. 46
D.	Arbeitszeitregelung.....	S. 46
2.	MASSNAHMEN ZUGUNSTEN BESONDERER PERSONENGRUPPEN.....	S. 46
3.	MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BEDÜRFTIGSTEN FAMILIEN.....	S. 48

Anhand der Antworten aus den Mitgliedstaaten auf den Fragebogen der Kommission haben die Dienststellen der Kommission eine knappe Übersicht über die familienfreundlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten erstellt. Nach einer Darlegung der Maßnahmen zum Ausgleich für finanzielle Belastungen, die durch Aufwendungen für das Kind entstehen, und derjenigen, die das familiäre Umfeld betreffen, werden die Maßnahmen unmittelbar in Zusammenhang mit den vier Themen von gemeinsamem Interesse näher erörtert.

I. AUSGLEICH FÜR FINANZIELLE BELASTUNGEN

1. FAMILIENLEISTUNGEN.

Alle Länder haben es sich zum Ziel gesetzt, die Familienleistungen insgesamt auszuweiten und ausgewogener zu verteilen, um die Aufwendungen, die für ein Kind entstehen, besser auszugleichen und den Lebensstandard der Familien anzuheben.

So zahlen sämtliche Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen Kindergeld. Höhe und Anspruchsvoraussetzungen sind zwar von Land zu Land unterschiedlich, in den meisten Fällen erhalten aber kinderreiche oder einkommensschwache Familien einen Zuschlag. Dies gilt auch, wenn das Familienoberhaupt arbeitslos oder berufs- bzw. erwerbsunfähig ist sowie für Waisen oder behinderte Kinder. Die Altersgrenze liegt je nach Land zwischen 16 und 25 Jahren (weitere Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen sind den von der Kommission ausgearbeiteten Übersichtstabellen im Anhang zu entnehmen).

Zur Ergänzung des Kindergeldes haben die Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg - wie Frankreich - ein Erziehungsgeld eingeführt, das dem Elternteil gezahlt wird, der sich ausschließlich der Betreuung eines Kindes unter zwei Jahren widmet. In Luxemburg ist diese Maßnahme im Juli 1988 in Kraft getreten; in der Bundesrepublik Deutschland gilt sie seit 1986. In Frankreich betrifft sie Familien mit mindestens drei Kindern.

Auch andere Bereiche der sozialen Sicherung tragen zu einem wirksamen Schutz der Familie bei.

In Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden hat sich der Gesetzgeber wie in der Bundesrepublik Deutschland mit der Nichtzahlung von Unterhaltsleistungen befaßt. Das Parlament hat 1984 ein Rahmengesetz angenommen, wonach den Einrichtungen, die Familienleistungen zahlen, die Einziehung nicht geleisteter Unterhaltszahlungen übertragen wird. Künftig wird das Waisengeld, das nun Familienzulage heißt, als Vorschuß auf Unterhaltszahlungen betrachtet, die die Familienausgleichskasse später einzieht. In der Bundesrepublik Deutschland kann der Staat vorübergehend eine Rente zahlen (gegenwärtig 228 DM), wenn der Vater keinen Unterhalt zahlt.

Frankreich, Luxemburg und die Niederlande erarbeiten nach und nach ein Statut für den zuhause verbleibenden Elternteil, indem sie Schutzbestimmungen für Alter, Krankheit und Mutterschaft erlassen. So wurden beispielsweise in Frankreich die Renten für Personen mit mindestens drei Kindern um 10 % erhöht. In Luxemburg können von der Erziehungszeit eines Kindes zwölf Monate als effektive Versicherungszeit angerechnet werden. Eine Erziehungszeit von sechs Jahren bei einem Kind, acht Jahren bei zwei Kindern und zehn Jahren bei drei Kindern ist zur Ergänzung der Wartezeit in der Rentenversicherung anrechenbar.

2. SOZIALDIENSTE

Für Kinder- und Jugendschutz sowie die Familie sind zahlreiche von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschiedene Stellen zuständig. Es würde zu weit führen, sie alle aufzuzählen. Doch dürfte es nützlich sein, ihre Ziele kurz zu schildern: vorübergehende Pflege und Betreuung von Kleinkindern, Beratung und Unterstützung für Jugendliche, Ehepaare und Familien und schließlich Hilfen für Familien, in denen Personen mit besonderen Problemen leben (Behinderte, Alte, Drogenabhängige usw.), um ihre häuslichen Pflichten zu erleichtern.

Dem ersten Ziel dienen am besten Krippen, Vor- und Grundschulen.

Außerdem kann über Krippen und schulische Einrichtungen eine ärztliche Betreuung der Kinder gewährleistet werden (Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal).

In Portugal kümmert man sich darüber hinaus um eine geeignete Ernährung der Schulkinder. So gibt es an den Grundschulen unentgeltlich Milch und an einigen Schulen wurden Kantinen eingerichtet, so daß alle Kinder ausreichende Schulmahlzeiten erhalten. In Irland werden 50 % der Kosten für die Schulmahlzeiten von der Grafschaft getragen.

Für das zweite Ziel setzen sich hauptsächlich Familienberater ein. In Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden bieten verschiedene Zentren psychologische Beratung für Schüler an weiterführenden Schulen an, um insbesondere einem Schulversagen vorzubeugen. Andere Zentren bieten Ehepaaren eine psychosoziale Beratung, um sie bei der verantwortungsvollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Vater und Mutter oder in Krisensituationen zu unterstützen (Belgien, Frankreich, Italien).

Ferner sind es meistens die kommunalen Stellen, welche die Lebensbedingungen der Kinder - Mißhandlungen, Familienkonflikte usw. - überwachen und versuchen, der Jugendkriminalität vorzubeugen (Belgien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich).

Haushaltshilfe wird vor allem älteren Personen und Familien mit behinderten Angehörigen gewährt, vorübergehend aber auch Müttern, die ihren familiären und häuslichen Pflichten alleine nicht mehr gewachsen sind (Belgien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Vereinigtes Königreich).

3. STEUERN

In allen EG-Mitgliedstaaten können Familien entsprechend der Kinderzahl und ihrem Einkommen Steuerentlastungen erhalten. Diese Freibeträge sind in der Regel höher, wenn die Familie drei Kinder hat oder wenn ein behinderter oder älterer Mensch in der Familie betreut wird. Freibeträge werden auch beim Kauf einer Wohnung gewährt (Frankreich, Luxemburg, Spanien).

So wie es zahlreiche Sozialdienste gibt, so gibt es auch viele Steuermaßnahmen, die sich mittel- oder unmittelbar auf die Familie auswirken. Die - insbesondere ungewollten - Folgen der verschiedenen Besteuerungsmethoden, sind der vergleichenden Übersicht Nr. 8 sowie den Schaubildern 2,3 und 4 (siehe Anhang) zu entnehmen.

II. DAS FAMILIALE UMFELD

Mehrere Länder - Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Portugal - beschäftigen sich mit der Lebenswelt der Familie. Sowohl in der Wohnraumversorgung als auch bei den Gemeinschaftseinrichtungen (Grünflächen, Kinderspielplätze) sind sie zu Verbesserungen bereit. Zusammenarbeit zwischen Staat und Gemeinden ist dabei unverzichtbar. In Frankreich beispielsweise haben die "Familienverträge" (contrats familles) dazu beigetragen, daß den Wünschen der Familien bei der Gestaltung ihres Umfeldes, insbesondere bei der Einrichtung von Betreuungs- und Aufnahmezentren Rechnung getragen wird.

1. WOHNUNG

Es gibt verschiedene Arten von Wohngeld, insbesondere für kinderreiche oder einkommensschwache Familien.

Es gibt Beihilfen, die Familien in Krisensituationen helfen sollen, ihre Miete zu bezahlen (Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande und Portugal). In Luxemburg übernehmen manche Gemeinden die Miete im Rahmen ihrer Familienleistungen.

Viele Länder fördern auch den Bau von Sozialwohnungen (Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und Spanien). Kriterien für die Zuteilung sind vor allem die Zusammensetzung des Haushalts und das Einkommen.

Einige Länder gewähren bestimmten Bevölkerungsgruppen Kredite oder Zinsermäßigungen beim Erwerb oder bei der Renovierung einer Wohnung (Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und Portugal). Im Vereinigten Königreich müssen die Gebietskörperschaften den Obdachlosen jeden Tag eine Unterkunft bieten.

2. VERKEHR

Im Eisenbahnverkehr, im Nahverkehr und mitunter im Flugverkehr (Spanien) wird je nach Kinderzahl und Familieneinkommen (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien) oder je nach Alter (Portugal) eine Ermäßigung zwischen 20 und 50 % gewährt. Frankreich und Griechenland fördern zudem auch den Familientourismus. In Irland werden Schüler kostenlos befördert.

3. AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE

In Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich erhalten Schüler der Sekundarstufe und Studenten Ausbildungszuschüsse. Kriterien für die Gewährung dieser Zuschüsse sind Leistung und Höhe des Familieneinkommens.

4. MEDIEN

Frankreich und Luxemburg legen Wert auf ein positives Bild der Familien in den Medien. In Frankreich befassen sich staatliche Stellen und Familienverbände bereits seit 1981 mit dem Bild der Familie in den Medien. Sie bedauern insbesondere, daß das Bild der Familie in den Fernsehsendungen nicht der vielfältigen Realität gerecht wird. In Luxemburg dagegen bedienen sich Familien- und Verbraucherverbände der Medien, um einschlägige Informationen zu vermitteln.

5. HAUSHALTSUNFÄLLE

Luxemburg, Frankreich und Portugal weisen auf die zum Teil schweren Haushaltsunfälle hin; sie unterstützen Verhütungsmaßnahmen auf diesem Gebiet.

III. MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN ZU DEN THEMEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

1. VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE. TEILUNG DER FAMILIÄREN PFLICHTEN

In den Mitgliedstaaten ist man sich zunehmend der Bedeutung der Frauen am Arbeitsmarkt und der Schwierigkeiten, Familien- und Berufsleben miteinander zu vereinbaren, bewußt. Die meisten Länder bemühen sich um eine bessere Zeitplanung, damit insbesondere Schwangerschaft und Mutterschaft keinen Anlaß zu Ausgrenzung und

und beruflicher Dequalifizierung der Frauen geben. Dies kann erreicht werden durch

- besseren Mutterschutz, insbesondere Erlaubnis, von der Arbeit fern zu bleiben und Gewährung von Urlaub für Eltern von Kleinkindern;
- Betreuung der Kinder im Vorschul- und Schulalter;
- bessere Teilung der familiären Pflichten;
- Arbeitszeitregelungen (Arbeitsverkürzung, flexible Arbeitszeitformen, Teilzeitbeschäftigung).

A. Mutterschutz und Gesundheit des Kindes

a. Maßnahmen unmittelbar in Zusammenhang mit der Gesundheit von Mutter und Kind

In den meisten EG-Mitgliedstaaten wird vorgeburtliche Betreuung in Form von Arzt- und Hausbesuchen gewährt. Letztere erstrecken sich häufig auf mehrere Monate nach der Geburt des Kindes. Die Anschlußbetreuung wird dann durch die Schulen und den schulärztlichen Dienst bzw. bestimmte Betreuungsstellen (Dänemark, Irland, Luxemburg) übernommen, die eine ärztliche Überwachung aller Kinder gewährleisten.

Mitunter werden auch besondere Empfehlungen für die Stillzeit gegeben. Beispielsweise können in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Luxemburg und Portugal stillende Frauen ohne Lohn- oder Gehaltseinbußen täglich ein bis zwei Ruhestunden nehmen. Außerdem sind ihnen alle gefährlichen Arbeiten untersagt. In Dänemark haben bestimmte Personen das Recht erhalten, bei Krankheit eines Kindes zehn bis fünfzehn Tage der Arbeit fernzubleiben.

b. Soziale Begleitmaßnahmen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung.

Die wichtigste Begleitmaßnahme während der Schwangerschaft ist der Mutterschaftsurlaub, der im allgemeinen durch Geldleistungen ergänzt wird (siehe Anhang II, Tabelle 12).

Mutterschaftsurlaub wird - zumindest den Angehörigen des öffentlichen Dienstes - in allen EG-Ländern gewährt.

Der Elternurlaub, den mehrere Mitgliedstaaten gewähren, trägt ebenfalls entscheidend zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei (siehe Anhang II, Tabelle 12). Er wird unterschiedslos Müttern oder Vätern gewährt; seine Dauer schwankt zwischen drei Monaten und drei Jahren. Bezahlt wird er lediglich in Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien. Im Vereinigten Königreich wird er in bestimmten Wirtschaftszweigen gewährt. Ausschlaggebend sind jedoch vor allem die Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

C. Betreuung der Kinder im Vorschul- und Schulalter

Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es in unterschiedlichster Form in allen Ländern. Unabhängig davon, ob es sich um Krippen, die von Gemeinschaften, Familien oder Eltern betrieben werden, um Kindergärten oder um private Kinderbetreuer handelt, ist das Angebot an Plätzen gegenüber der stetig zunehmenden Nachfrage unzureichend⁽¹⁾.

Einige Länder, wie Dänemark, Frankreich und Italien weisen darauf hin, daß die Gemeinden in Zukunft stärker zur Versorgung mit Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zu sechs Jahren beitragen werden müssen. Ein Beispiel hierfür ist der den französischen Gemeinden vorgeschlagene "Kindervertrag" (contrat enfance), wonach die Gemeinde mehr Fördermittel erhält, wenn sie - auch die innovatorischsten - Betreuungsmöglichkeiten erweitert.

In Irland haben Krippen und Kindergärten private Träger und erhalten keine staatlichen Gelder.

Italien bemüht sich, die Familie in das Schulleben einzubeziehen. Außerdem soll die Eingliederung behinderter Kinder in Regelschulen erleichtert und somit ihre Schulerziehung und Sozialisation gefördert werden. Ferner will Italien die Schulpflicht verlängern, um sowohl die Ausbildung der Schüler zu verbessern als auch den Betreuungsschwierigkeiten erwerbstätiger Eltern abzu helfen.

(1) MOSS, P., PHILLIPS, A.: Qui prend soin des enfants de l'Europe? (Wer kümmert sich um die Kinder Europas?), EWG V/1219/1/88, Juni 1988.

C. Bessere Teilung der familiären Pflichten

Seit den siebziger Jahren ist in den meisten Mitgliedstaaten die partnerschaftliche Teilung der elterlichen Führungsaufgaben und Verantwortungen an die Stelle des Vaters getreten, der im häuslichen Leben gegenüber Frau und Kindern als Familienoberhaupt gilt. Doch allzu oft entziehen sich die Väter - nicht nur finanziell - der Familie.

D. Arbeitszeitregelung

Die Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, daß den Frauen qualifiziertere Teilzeitarbeitsplätze und die Möglichkeit einer Unterbrechungsphase angeboten werden sollten. Dabei soll dafür gesorgt werden, daß sie im Anschluß an diese Unterbrechungsphase wieder eine Beschäftigung finden und sogar gefördert werden. Ohnehin ist die Fort- und Weiterbildung der Frauen zu fördern. Ferner weist die Bundesrepublik darauf hin, daß auch die Arbeitgeber dazu beitragen sollen.

In Italien, wo die tägliche Arbeitszeit bereits flexibel gestaltet wird, ist man bemüht, die Arbeitszeit generell zu verkürzen. In einigen Tarifverträgen und im Statut für den öffentlichen Dienst sind Urlaub und Freistellungen aus familiären Gründen von unterschiedlicher Dauer vorgesehen.

In Luxemburg sieht ein Gesetzentwurf einen besseren Schutz insbesondere des Arbeitnehmers mit Zeitarbeits- und befristeten Arbeitsverträgen vor.

In Portugal haben Arbeitnehmer mit Kindern unter zwölf Jahren Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

2. MASSNAHMEN ZUGUNSTEN BESONDERER PERSONENGRUPPEN

Zwei Gruppen von Familien schenkt der Staat besondere Beachtung: Einelternfamilien und Familien mit behinderten Kindern.

Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien und das Vereinigte Königreich haben vielerlei Maßnahmen zugunsten von Einelternfamilien getroffen. In der Regel erhalten sie zusätzliche Leistungen. In der Bundesrepublik Deutschland erhalten einkommensschwache Familien im allgemeinen einen Kindergeldzuschlag; für Alleinerziehende sind Familienleistungen und Erziehungsurlaub besonders wichtig. Überdies kann Alleinerziehenden ein Steuerfreibetrag

von 480 DM je Kind gewährt werden. Die Bundesrepublik Deutschland stellt auch heraus, wie wichtig Kinderbetreuungseinrichtungen für Alleinerziehende sind, bedauert aber, daß diese noch nicht ausreichen und auch nicht immer mit den Arbeitszeiten der Eltern abgestimmt sind. Sofern der Vater keine Unterhaltszahlungen leistet, kann der Staat über einen bestimmten Zeitraum den Regelbedarf für den Unterhalt (zur Zeit 228 DM) zahlen.

In Portugal gibt es kaum Maßnahmen zugunsten von Einelternfamilien. Jedoch können private oder kirchliche Einrichtungen, die u.a. vom Staat finanziert werden, ledigen Müttern, die sich in Schwierigkeiten befinden, über einen begrenzten Zeitraum helfen.

In Irland werden Einelternfamilien insofern anerkannt, als alleinerziehenden Müttern, die den Bedürftigkeitsnachweis erbringen, eine Geldleistung gewährt wird. Ab Oktober 1989 werden Witwen und Ehegatten, die von ihrer Frau verlassen sind und unterhaltspflichtige Kinder haben, eine besondere Geldleistung gewährt, die auf der Grundlage der Leistung für Witwen und verlassenen Frauen mit unterhaltspflichtigen Kindern errechnet wird.

Die Unterstützung von Familien mit einem behinderten Kind hat in Belgien Vorrang. Schwerpunkte sind Vorbeugemaßnahmen, Haushaltshilfe, Wahrung der Eigenständigkeit durch Einrichtungen zur frühzeitigen Erkennung und Behandlung sowie zur Unterstützung der Familien, Tagesstätten und Begleitmaßnahmen.

In Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich erhalten Familien mit behinderten Kindern Zusatzleistungen. In Dänemark wird hervorgehoben, daß behinderte Jugendliche verstärkt Hilfe benötigen. In Luxemburg wird in der Regierungserklärung nicht ausdrücklich auf Einelternfamilien eingegangen. Jedoch haben alleinerziehende Elternteile einen altersunabhängigen Anspruch auf ein garantiertes Mindesteinkommen. So kommt es, daß ein Großteil derjenigen, die Anspruch auf ein garantiertes Mindesteinkommen haben, Alleinerziehende sind. Familien, die ein behindertes Kind haben, haben Anspruch auf Steuerfreibeträge für besondere Aufwendungen. Außerdem erhalten sie Wohnungsbeihilfen, vor allem für besondere Einrichtungen im Haus. In Irland sind es in der Regel private Organisationen, die meistens mit Geldern des Gesundheitsministeriums Familien mit behinderten Kindern helfen.

Belgien, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich weisen darauf hin, daß zugunsten von Familien, in denen ältere Menschen leben, Maßnahmen durchzuführen sind. Belgien will den Verbleib älterer Menschen in der Familie fördern. In Italien werden die Maßnahmen hauptsächlich von der sozialen Sicherung getragen, die nicht mehr

ausschließlich den abhängig Erwerbstätigen vorbehalten ist, sondern auf Selbständige ausgedehnt wurde. Für Personen ab 65 Jahren, die kein Einkommen haben, wurde eine Sozialrente eingeführt. In den Niederlanden soll die Eigenständigkeit und Gleichstellung älterer Menschen in der Gesellschaft gefördert werden.

Belgien und Griechenland richten ihre Aufmerksamkeit auf Migranten und Strafgefangene. Belgien fördert Vorhaben zur Eingliederung und Resozialisierung dieser Gruppen. Für Maßnahmen zugunsten von Migranten gibt es verschiedene Konzepte; vor allem sollen Betreuungseinrichtungen, Hausaufgabenüberwachung, Freizeitkurse und Kurse in der Muttersprache gefördert werden. In Griechenland erhalten Rückwanderer Familienbeihilfen. Luxemburg ist angesichts des Zuwanderungsproblems bemüht, eine freiwillige Eingliederung, bei der der kulturellen Identität Rechnung getragen wird, zu fördern.

Belgien gewährt Inhaftierten Sozialhilfe, die nach der Entlassung aus dem Gefängnis weitergezahlt wird. In Griechenland erhalten Frauen mit Kindern, deren Ehemann im Gefängnis ist, ein Kindergeld.

3. MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BEDÜRFTIGSTEN FAMILIEN

Generell zielen alle politischen Maßnahmen der Regierungen darauf ab, den bedürftigsten Familien unter die Arme zu greifen; einige Länder haben jedoch ihre Maßnahmen für diese Personengruppe im einzelnen dargelegt. In Portugal werden diese Maßnahmen in der Regel mit staatlichen Zuschüssen von regionalen Zentren oder nichtstaatlichen Trägern durchgeführt. Diese erleichtern die Schaffung sozialer Einrichtungen, gewähren Bar- oder Sachleistungen je nach Bedarf oder gewähren Haushaltshilfen. Portugal hält die geleistete Hilfe jedoch bei weitem nicht für ausreichend.

Belgien und Frankreich haben ähnliche Anliegen wie Portugal. Belgien legt ganz besonderen Wert auf die berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung der Bedürftigsten. Auch dort werden die Maßnahmen über den üblichen Rahmen der Sozialhilfe hinaus von öffentlichen und privaten Stellen durchgeführt. Seit einigen Jahren sind die wichtigsten Zielgruppen alte Menschen ab 65 Jahren und Bezieher von Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Außerdem hält Belgien es für wichtig, daß für einkommensschwache Familien Sozialwohnungen bereitgestellt werden. Frankreich hat am 15. Dezember 1986 eine staatliche Beihilfe zur sozialen und beruflichen Eingliederung eingeführt. Ein Mindesteinkommen wurde in den Niederland im Jahre 1965 und in Belgien im Jahre 1974 eingeführt.

Das Vereinigte Königreich hat 1988 die Struktur der Sozialhilfe verändert, und dabei die Leistungen für Familien mit Kindern erhöht. Gleichzeitig wurde eine neue Beihilfe (family Credit) für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen und unterhaltspflichtigen Kindern eingeführt.

Griechenland verfolgt eine Wohnungspolitik, die vor allem darauf abzielt, den Bedarf der Familien zu decken, die mit schweren sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Luxemburg hat sich die Bekämpfung der Armut zum Ziel gesetzt und zu diesem Zweck 1986 ein garantiertes Mindesteinkommen eingeführt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von sozialen Begleitmaßnahmen wie Umschulung, Arbeitsbeschaffung und berufliche Eingliederung. Mit all diesen Maßnahmen soll vermieden werden, daß es aufgrund bestimmter Benachteiligungen zu sozialen Notsituationen kommt.

ANHANG IV

VERTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN

Belgien

Die Zuständigkeiten der Gemeinschaften sind in der Verfassung und in Sondergesetzen vom 8. August 1980 festgelegt. Sie umfassen die Familienpolitik einschließlich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder. Der Staat ist weiterhin für die steuerrechtlichen Fragen und die soziale Sicherheit zuständig.

In den Gemeinschaften verwaltet der Minister für soziale Angelegenheiten den Bereich Familienfragen.

Der Minister für soziale Angelegenheiten und Gesundheit ist für personenbezogene Leistungen, für die Familienpolitik, die Sozialhilfepolitik, die Behindertenpolitik, die Altenhilfepolitik und im Gesundheitsbereich für die Gesundheitsversorgung und -erziehung zuständig.

Zu den Verwaltungseinheiten für die Familienhilfe gehören die Dienststellen für Familienhilfe und Altenhilfe, die Hilfszentren usw.

Der Oberste Rat für Familienfragen hat von sich aus oder auf Wunsch des Ministers zu allen Rechtsvorschriften, die die Familie betreffen, eine Stellungnahme abzugeben.

Dänemark

Für Familienfragen ist kein bestimmtes Ministerium zuständig.

Das Sozialhilfegesetz enthält Bestimmungen, die sowohl für den Einzelnen als auch für die Familie gelten. Auch aus den Bereichen anderer Ministerien gibt es Rechtsvorschriften, die die Familie betreffen.

Damit die Interessen der Familien besser wahrgenommen werden können, wurde eine interministerielle Zusammenarbeit (Ministerium für Sozialfragen, Arbeitsministerium, Bildungsministerium, Kulturministerium usw.) herbeigeführt.

Bundesrepublik Deutschland

Die Familienpolitik steht im Mittelpunkt der Politik der deutschen Regierung. Diese grundsätzliche Haltung hat der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung vom 18. März 1987 erneut bekräftigt. Die familienpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung sind in den Rechtsvorschriften von Bund und Ländern sowie in den Regierungserklärungen des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten enthalten.

Familienpolitische Aktionen und Programme können in der Bundesrepublik Deutschland vom Staat nur dann durchgeführt werden, wenn die Bundesregierung und die zuständigen Länderregierungen dies beschließen und wenn Bundestag und Bundesrat sowie die zuständigen Länderparlamente die notwendigen Haushaltsmittel bewilligen.

Griechenland

Ein Ausschuß des Ministeriums für Wirtschaft und ein Ausschuß aus Sachverständigen des Ministeriums für Arbeit koordinieren die große Zahl der zuständigen Stellen.

Spanien

Für Familienfragen ist das Staatliche Zentrum für Familie und nichteheliche Lebensgemeinschaften (CEFAC) zuständig. Dieses Zentrum untersteht der Generaldirektion "Soziale Angelegenheiten" des Ministeriums für Soziales. Seine Aufgabe ist es, die für Familienberatung und -leistungen zuständigen autonomen Regionen und nichtstaatliche Organisationen zu unterstützen.

Das CEFAC bietet fachliche Beratung und finanzielle Unterstützung für Vorhaben, Untersuchungen usw. zu Themen wie die Situation von Elternfamilien, Sexualberatung usw.

Das CEFAC fördert und veranstaltet Ausbildungskurse für Verantwortliche von nichtstaatlichen Organisationen und unterstützt Sozialarbeitergruppen, die Familien betreuen.

Das CEFAC unterstützt ein Vorhaben zur Harmonisierung der Familienleistungen, der Haushaltshilfe und der Wohnungsversorgung.

Frankreich

Frau Hélène Dorlhac wurde mit Verordnung vom 28. Juni 1988 zur Staatssekretärin beim Minister für Solidarität, Gesundheit und soziale Sicherheit ernannt und mit dem Ressort Familienfragen betraut.

Diesem Ministerium unterstehen vor allem folgende Dienststellen:

- die Direktion Soziale Sicherheit;
- die Direktion Soziale Angelegenheiten;
- die Direktion Bevölkerung und Wanderbewegungen;
- die Generaldirektion Gesundheit;
- die Direktion Arbeitsbeziehungen.

Ebenfalls beteiligt sind folgende öffentlich-rechtliche Anstalten:

- die "Caisse Nationale d'Allocations familiales" (CNAF - Zentralkasse für Familienleistungen);
- das "Institut d'Etudes démographiques" (INED - Institut für Bevölkerungsforschung);
- das "Institut de l'Enfance et de la Famille" (Institut für Kind und Familie).

Beratende Organe:

- Der "Haut Conseil de la Population et de la Famille" (Hoher Rat für Bevölkerungs- und Familienfragen) ist ein beratendes Gremium unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten. Seine Aufgabe ist es, diesen und die Regierung in Bevölkerungsfragen, insbesondere über mittel- und langfristige Auswirkungen der demographischen Entwicklungen und in allen familienpolitischen Fragen zu beraten. Der Rat gibt Stellungnahmen ab und befaßt sich mit wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Fragen, die sich auf die Bevölkerungsentwicklung, unter anderem auf Geburtenhäufigkeit, Überalterung der Bevölkerung und Wanderbewegungen, auswirken könnten.
- Der Wirtschafts- und Sozialrat gibt Stellungnahmen unter anderem zu Gesetzentwürfen ab. Außerdem wurde er gebeten, eine Stellungnahme zu einer umfassenden Familienpolitik abzugeben.

Irland

Für soziale Sicherheit und damit auch Familienbeihilfen ist das Sozialministerium zuständig.

Der Mutterschutz und der Arbeitsschutz unterstehen dem Arbeitsministerium. Der Gesundheitsminister betreut die Behinderten und der Minister für Umweltschutz koordiniert die nationalen und lokalen Wohnungsbau- und Raumordnungsmaßnahmen.

Seit 1982 gibt es einen Minister, der für Frauenfragen zuständig ist.

Italien

Es gibt keinen Familienminister, wohl aber seit dem 29. September 1988 einen Minister ohne Portefeuille, der unter anderem für soziale Angelegenheiten zuständig ist. Er hat vor allem die Erfassung von Daten und den Aufbau einer Datenbank für die Planung und Durchführung von Sozialmaßnahmen zu koordinieren und dabei die Probleme der Familien, Minderjährigen, älteren Menschen, Behinderten und Drogenabhängigen besonders zu berücksichtigen.

Für Familienfragen ist das Arbeitsministerium zuständig.

Familienbeihilfen und Renten fallen in die Zuständigkeit des Ministers für Arbeit, die sozialen Dienste in die des Ministers für das Gesundheitswesen. Die Regionen übernehmen die Unterstützung von Jugendlichen und älteren Menschen. Das Wohnungswesen untersteht dem Minister für öffentliche Arbeiten, das Familienrecht dem Minister der Justiz.

Luxemburg

Der Minister für Familie, sozialen Wohnungsbau und soziale Solidarität ist für Familienpolitik zuständig, jedoch nicht ausschließlich, da diese naturgemäß alle sozialen Bereiche betrifft. Die Koordinierung der Maßnahmen findet jedoch im Ministerrat statt, in dem der Familienminister selbst dann eingreifen kann, wenn die beabsichtigten Maßnahmen nicht unmittelbar in sein Ressort fallen. Außerdem bestehen zahlreiche Konsultationsebenen, auf denen die Vertreter des Familienministeriums an der Ausarbeitung der Entwürfe beteiligt werden.

Seit 1984 ist der Familienminister für folgende Bereiche zuständig:

- Familie, Hoher Rat der Familie, Kasse für Familienbeihilfen, Geburtsbeihilfefonds;
- Soziale Eingliederung der Kinder;
- Maßnahmen zugunsten älterer Menschen;
- Sozialmaßnahmen zugunsten von Zuwanderern.
- Sozialer Wohnungsbau;
- Soziale Solidarität;
- Förderung der Familie.

Steuerermäßigungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Finanzministers. Die Kommunen sind für Sozialmaßnahmen zugunsten von Benachteiligten zuständig, aber auch für das Wohnungswesen, ältere Menschen, Jugendliche, Kinder usw.

Niederlande

Es gibt keine staatlichen Erklärungen oder Programme zur Familienpolitik. Für bestimmte Personengruppen (Jugendliche, ältere Menschen) sind jedoch Grundsätze aufgestellt worden, die sich in Mehrjahresprogrammen oder Gesetzentwürfen wiederfinden.

In den Niederlanden bestehen folgende familienpolitische Einrichtungen:

- Niederländischer Familienrat (Nederlandse Gezinsraad),
- Forum der Vereinigungen für Alleinstehende (Platform van Organisaties voor Aleenstaanden).

Diese Organisationen, die sich sowohl mit dem klassischen Familienverband als auch mit anderen Formen des Zusammenlebens befassen, betreiben Aufklärungsarbeit, übernehmen die Vertretung von Interessen und führen Untersuchungen durch. Sie erhalten Zuschüsse des Ministeriums für Wohlfahrt, Gesundheit und Kultur. Im Ministerium selbst widmen sich zwei Direktionen (für Alten- und für Jugendpolitik) und ein der Direktion soziale Entwicklung angegliederter Arbeitsstab (für Emanzipation und Familienpolitik) der Ausarbeitung und Durchführung entsprechender politischer Maßnahmen. Zur Zeit erstellt dieser Arbeitsstab in enger Zusammenarbeit mit dem Familienrat ein Memorandum zur Familienpolitik, das Ende 1989 abgeschlossen sein dürfte.

Darüber hinaus gibt es in den Niederlanden

- den Rat für die Altenpolitik und
- den Rat für die Jugendpolitik,

die auf Ersuchen der Regierung oder von sich aus Stellungnahmen abgeben.

Portugal

Für Familienfragen zuständiges Kabinettsmitglied ist der Minister für Arbeitsmarktfragen und soziale Sicherheit, der diese Amtsaufgaben dem Staatssekretär für Beschäftigung und soziale Sicherheit übertragen hat.

Die für die Ausarbeitung und Durchführung dieser politischen Maßnahmen zuständige Verwaltungseinheit ist die Generaldirektion für Familienfragen.

Der interministerielle Ausschuß für die Familie, der sich aus Vertretern zahlreicher Bereiche (Abwanderung, Beschäftigung, berufliche Bildung usw.) zusammensetzt, koordiniert alle familienpolitischen Maßnahmen. In Folge der Umstrukturierung des Ausschusses, der im vorigen Jahr nicht tätig war, befassen sich jetzt verschiedene Arbeitsgruppen mit bestimmten Einzelfragen.

Der Rat für Familienfragen soll künftig Bindeglied zwischen den Familienverbänden und der Verwaltung sein.

Vereinigtes Königreich

Landesweit ist offiziell kein Minister für Familienpolitik zuständig.

Um Familienbeihilfen und Sozialdienste kümmert sich der Minister für soziale Sicherheit, um das Wohnungswesen der Minister für Umweltfragen. Der Mutterschafts- und der Elternurlaub gehören zum Aufgabenbereich des Ministers für Arbeit, der Verbraucherschutz zu dem des Ministers für Handel und Industrie.

In Schottland, Wales und Nordirland werden familienpolitische Angelegenheiten von dem Minister, der für den jeweiligen Landesteil zuständig ist, behandelt.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe für Frauenfragen befaßt sich generell auch mit Familienfragen.

10.11.89

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über die Familienpolitik

KOM(89) 363 endg.; Ratsdok. 8396/89

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission der EG über die Familienpolitik vom 8. August 1989 zur Kenntnis. In Übereinstimmung mit der Kommission unterstreicht er die Bedeutung, die der Familienpolitik angesichts des gesellschaftlichen Strukturwandels und der demographischen Entwicklung zukommt.

Er weist jedoch angesichts der Mitteilung der Kommission und ihrer damit verbundenen Beschäftigung mit Problemen der Familienpolitik darauf hin, daß Familienpolitik in die Kompetenz der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere auch in die der Länder fällt. Der EWG-Vertrag sieht dementsprechend ein Tätigwerden der Kommission auf diesem Gebiet auch nur insoweit vor, als dieses für das Funktionieren des EG-Binnenmarktes erforderlich ist.

Zwar weisen bestimmte Maßnahmen des gemeinsamen Marktes auch familienpolitische Aspekte auf, nach Auffassung des Bundesrates lassen aber auch die in den Artikeln 117, 118 EWG-Vertrag normierten Ziele, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte zu verbessern, keine Ausdehnung auf den familienpolitischen Bereich zu.

...

2. Der Bundesrat bedauert, daß die Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten für Familienfragen zuständigen Minister zur Familienpolitik vom 29. September 1989 den vorstehenden Grundsätzen nicht genügend Rechnung tragen.
3. Er bittet daher auch die Bundesregierung, bei weiteren Verhandlungen mit der Kommission darauf Wert zu legen, die bewährte Zuständigkeitsverteilung in der Familienpolitik nicht zugunsten der EG-Kommission zu verschieben.